

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Juli 1975

Nummer 79

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	25. 6. 1975	RdErl. d. Finanzministers	
2030		Durchführung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund	
203200		und Ländern.	1216
203201			
203203			
203205			
20321			

I.

20320

2030
203200
203201
203203
203205
20321**Durchführung des Zweiten Gesetzes
zur Vereinheitlichung und Neuregelung
des Besoldungsrechts in Bund und Ländern**RdErl. d. Finanzministers v. 25. 6. 1975 -
B 2104 - 14 - IV A 2**A. Allgemeines****B. Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes**

- I. Allgemeine Vorschriften
- II. Grundgehalt
- III. Ortszuschlag
- IV. Zulagen, Vergütungen
- V. Anwärterbezüge
- VI. Bundesbesoldungsordnungen

C. Bundesrechtliche Besoldungsvorschriften außerhalb des Bundesbesoldungsgesetzes oder auf der Grundlage des Bundesbesoldungsgesetzes**D. Landesbesoldungsrecht**

- I. Allgemeines
- II. Landesbesoldungsgesetz
- III. Landesrechtliche Besoldungsregelungen außerhalb des Landesbesoldungsgesetzes oder auf der Grundlage von besoldungsrechtlichen Vorschriften

E. Übergangsregelungen

- I. Überleitung von Ämtern, Führung von Amtsbezeichnungen
- II. Besitzstandsregelungen
- III. Verfahren
- IV. Abbau von Stellenüberhängen

F. Sonderfragen aus dem Bereich der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Zur Durchführung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister folgende Hinweise:

A. Allgemeines

1. Dem Bund ist durch das Achtundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 206) durch Einfügung des Artikels 74 a in das Grundgesetz die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit für die Beamten- und Richterbesoldung und -versorgung in den Ländern zugewiesen worden. Auf dieser Grundlage ist das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. BesVNG) vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 208) ergangen. Mit diesem Gesetz hat der Bundesgesetzgeber begonnen, die Besoldung zu vereinheitlichen; unmittelbar für die Länder geltendes Recht ist aber nur auf dem Teilgebiet der Grundgehälter (einschließlich Besoldungsdienstalter), der Ortszuschläge, der früheren Kinderzuschläge sowie auf dem Gebiet der Zulagen gesetzt worden.

Durch das 2. BesVNG wird die Gesetzgebung des Bundes zur Vereinheitlichung des Besoldungsrechts nunmehr vorläufig abgeschlossen; in Teilbereichen bedarf sie noch der Ausfüllung durch Rechtsverordnungen.

2. Im einzelnen enthält das 2. BesVNG
 - eine Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes in Artikel I,
 - Änderungen des 1. BesVNG in Artikel II,
 - Änderungen beamten- und versorgungsrechtlicher Bundesvorschriften in den Artikeln IV und V,
 - eine Neufassung des Gesetzes über vermögenswirk-

same Leistungen sowie des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in Artikel VI,

versorgungsrechtliche Regelungen in den Artikeln III, IV § 3 und Artikel VII,

Vorschriften für den Bereich der Sozialversicherung in Artikel VIII,

Übergangs- und Schlußvorschriften sowie Vorschriften für die Überleitung von Beamten an den Hochschulen in den Artikeln IX, X und XI.

3. Das 2. BesVNG tritt am 1. Juli 1975 in Kraft (Artikel XI § 3 Abs. 1). Soweit abweichende Zeitpunkte festgesetzt sind, wird im folgenden besonders darauf hingewiesen.

B. Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes**I. Allgemeine Vorschriften**

1. Durch die Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes werden die Allgemeinen Vorschriften des Gesetzes ergänzt. Die Ergänzungen bestehen zum Teil aus sachlichen Erweiterungen, teilweise werden aber auch Vorschriften übernommen, die bisher im Bundesbesoldungsgesetz an anderer Stelle, in den Landesbesoldungsgesetzen oder in den statusrechtlichen Gesetzen, nämlich im Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) oder im Bundesbeamtengesetz bzw. im Landesbeamtengesetz (LBG), enthalten waren.

Das Beamtenrechtsrahmengesetz wird durch Artikel IV des 2. BesVNG geändert (vgl. unten Abschnitt C 2). Das Landesbeamtengesetz wird an die neue Rechtslage angepaßt werden.

2. Ich weise insbesondere auf folgende Regelungen hin:

- 2.1 § 1 Absatz 1 erweitert den persönlichen unmittelbaren Geltungsbereich des Bundesbesoldungsgesetzes, indem das Gesetz nunmehr unmittelbar auch für die Beamten der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht der Länder unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und für die Richter der Länder gilt.

Ferner sind in den persönlichen Geltungsbereich des Gesetzes auch die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter) einbezogen, die bisher Unterhaltszuschüsse nach den Unterhaltszuschußverordnungen des Bundes oder der Länder erhalten haben. Sie erhalten gemäß den §§ 59 ff. Anwärterbezüge.

- 2.2 Zur Besoldung gehören „Dienstbezüge“ und als „sonstige Bezüge“ die Anwärterbezüge, jährliche Sonderzuwendungen und vermögenswirksame Leistungen (§ 1 Abs. 2 und 3). Diese Aufgliederung ist von sachlicher Bedeutung. Die meisten Allgemeinen Vorschriften betreffen die Besoldung (auch: „Bezüge“), also Dienstbezüge und sonstige Bezüge, z. B. §§ 2, 3 Abs. 1 bis 4, §§ 4, 7, 9, 10, 11, 12, 14. Einige Allgemeine Vorschriften gelten jedoch nur für die Dienstbezüge (§§ 6, 8, 13).

- 2.3 § 10 (Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung) gilt unmittelbar nur für den Bundesbereich (vgl. Artikel IX § 14 Abs. 1 Nr. 1 des 2. BesVNG); die entsprechende Landesregelung ist in der fortgeltenden Vorschrift des § 23 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) enthalten.

- 2.4 § 12 Abs. 2 regelt die bisher in § 98 Abs. 2 LBG geregelte Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge. Die Abweichungen im Wortlaut führen zu keiner Änderung der bisherigen Handhabung.

- 2.5 In § 13 sind die allgemeinen Regelungen zur Wahrung des Besitzstandes für verschiedene Sachverhalte zusammengefaßt.

- 2.51 § 13 Abs. 1 regelt die Besitzstandswahrung für die Beamten, die unter den Voraussetzungen

des § 28 Abs. 3 LBG oder § 128 BRRG aus Anlaß der Auflösung oder Umbildung von Behörden oder Körperschaften Rechtsverluste erleiden.

- 2.52 § 13 Abs. 2 enthält eine entsprechende Ausgleichsregelung für Beamte, die unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. wegen Fehlens der besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst (§ 194 LBG), in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt versetzt werden.
- 2.53 Die Absätze 3 und 4 entsprechen § 10 Abs. 1 und 2 BBesG a. F.
- 2.54 Nach § 13 Abs. 5 gehören für die Anwendung des § 13 zum Endgrundgehalt bzw. Grundgehalt auch die Amtszulagen, ruhegehaltfähigen Stellenzulagen sowie die ruhegehaltfähigen Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen, Nichtruhegehaltfähige Stellenzulagen, die in dem neuen Amt zustehen, werden auf die Ausgleichszulage angerechnet.
- § 13 Abs. 5 läßt die Voraussetzungen, unter denen ein Beamter ohne seine Zustimmung versetzt werden kann (§ 28 Abs. 1 Satz 2 LBG), unberührt.
- 2.6 § 17 (Gewährung von Aufwandsentschädigungen) gilt unmittelbar nur für den Bundesbereich (vgl. Artikel IX § 14 Abs. 1 Nr. 1 des 2. BesVNG); die entsprechende Landesregelung ist in der fortgeltenden Vorschrift des § 22 LBesG enthalten.

II. Grundgehalt

Die Regelungen über das Grundgehalt sind ebenfalls ergänzt und erweitert worden.

- § 18 stellt den neuen Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung auf. Die Regelung verpflichtet den Besoldungsgesetzgeber sowie den Verordnungsgeber nach § 20 Abs. 2 Satz 3. Dem Beamten erwachsen aus dieser Vorschrift unmittelbar keine Rechte; auf § 19 Abs. 2 wird hingewiesen.
 - § 19 entspricht § 5a Abs. 1 BBesG a. F., bezieht jedoch die Richter mit ein und trifft ergänzende Regelungen für den Fall, daß ein Amt noch nicht in einer Besoldungsordnung enthalten ist oder mehreren Besoldungsgruppen zugeordnet ist.
 - § 20 legt fest, daß die Ämter der Beamten in Bundesbesoldungsordnungen oder in Landesbesoldungsordnungen geregelt werden. Hierdurch wird die Möglichkeit ausgeschlossen, Ämter außerhalb der Bundes- oder Landesbesoldungsordnungen – z. B. in Besoldungssatzungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts – zu regeln (vgl. im übrigen unten Abschnitt F). In Landesbesoldungsordnungen finden sich nur Ämter, soweit dies im Bundesbesoldungsgesetz ausdrücklich vorgesehen ist oder wenn sie sich von den Ämtern in den Bundesbesoldungsordnungen nach dem Inhalt der zugeordneten Funktionen wesentlich unterscheiden (s. unten Abschnitt D II 2.2). In Absatz 2 wird hinsichtlich der bundesrechtlich geregelten Ämter auf die Bundesbesoldungsordnung A und B verwiesen; entsprechende Hinweise sind in § 33 für Professoren an Hochschulen und Hochschuldozenten – Bundesbesoldungsordnung C – und in § 37 für Richter und Staatsanwälte – Bundesbesoldungsordnung R – enthalten (s. unten).
- Besondere Regelungen gelten nach Maßgabe der §§ 21 und 22 für hauptamtliche Wahlbeamte auf Zeit, Vorstandsmitglieder öffentlich-rechtlicher Sparkassen und Leiter kommunaler Versorgungs- und Verkehrsbetriebe (s. unten Abschnitt F).
- § 23 entspricht § 5 Abs. 2 BBesG a. F. Absatz 2 gilt im Lande gemäß Artikel XI § 3 Abs. 3 des 2. BesVNG nur im Rahmen der insoweit weiter maßgebenden Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 10 der Landesbesoldungsordnungen.

- § 25 tritt an die Stelle des bisher anzuwendenden § 25 LBesG. Die Vorschrift gilt auch für Aufstiegsbeamte. Sie gilt nicht für Beamte in einer Einheitslaufbahn, wenn der Beamte in dieser Laufbahn Ämter der nächstniedrigeren Laufbahngruppe durchlaufen hat.
 - § 26 entspricht § 5 Abs. 6 BBesG a. F. mit folgenden z. T. klarstellenden Ergänzungen:
- 6.1 Absatz 1 bis 3: Die Regelungen entsprechen im wesentlichen dem bisherigen Recht (vgl. § 5 Abs. 6 BBesG a. F.). In Absatz 2 Nr. 2 ist klargestellt, daß die allgemeinen Stellenobergrenzen nicht für Lehrer an öffentlichen Schulen einschließlich des pädagogischen Hilfspersonals gelten; wegen der Besonderheiten der Beförderungsämter sind die allgemeinen Stellenobergrenzen in diesem Bereich grundsätzlich kein geeigneter Bemessungsmaßstab. Die Besoldungsordnung A enthält jedoch für zahlreiche Beförderungsämter im Lehrerbereich gesonderte Bemessungsmaßstäbe.
- Absatz 3 Satz 2 ist für Nordrhein-Westfalen ohne Bedeutung.
- 6.2 Absatz 4: Die Regelung in Nummer 1 entspricht im Grundsatz dem § 53 Abs. 2 Satz 3 BBesG a. F., die Regelung in Nummer 2 dem § 5 Abs. 6 Satz 3 BBesG a. F. Aufgrund der genannten Ermächtigungen im bisherigen Bundesbesoldungsrecht sind die weiterhin geltende Rechtsverordnung zu § 5 Abs. 6 Satz 3 BBesG a. F. vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2162) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 30. April 1974 (BGBl. I S. 1031), die Zweite Verordnung zu § 5 Abs. 6 Satz 3 BBesG a. F. vom 16. April 1975 (BGBl. I S. 960) sowie die Verordnung zu § 53 Abs. 2 Satz 3 BBesG a. F. vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2165) erlassen worden. Entsprechend dem bisherigen Recht (vgl. § 4 Abs. 1 der Rechtsverordnung zu § 5 Abs. 6 Satz 3 BBesG a. F.) bestimmt Nummer 3 Buchstabe a, daß bei der Anwendung der allgemeinen Stellenobergrenzen Beamte der in einer Verordnung nach Nummer 2 genannten Funktionsgruppen unberücksichtigt bleiben können. Nummer 3 Buchstabe b enthält die Ermächtigung, Funktionen, die nach § 20 Abs. 2 Satz 3 Ämtern zugeordnet werden, aus der Bindung an die allgemeinen Stellenobergrenzen herauszunehmen. Nach Nummer 4 kann für besondere Funktionen in den in der Vorschrift genannten Bereichen bestimmt werden, daß für sie die allgemeinen Stellenobergrenzen nicht gelten (vgl. unten Abschnitt F).
- 6.3 Absatz 5 konkretisiert und begrenzt die bisher in § 53 Abs. 6 BBesG a. F. enthaltene Ermächtigung, für die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Abweichungen von den Stellenobergrenzen zuzulassen. Für Gemeinden dürfen nach Nummer 1 höhere Obergrenzen nur bei einer Einwohnerzahl von weniger als 100 000 festgesetzt werden.
- Die §§ 28 bis 31 entsprechen den §§ 6 bis 9 BBesG a. F.
 - Dabei sind folgende Änderungen und Ergänzungen vorgenommen worden:

§ 28 Abs. 3 Nr. 4a: In diese Vorschrift sind neben dem nicht berufsmäßigen Wehrdienst solche Dienstverhältnisse aufgenommen, die kraft Gesetzes dem nicht berufsmäßigen Wehrdienst in der Bundeswehr gleichstehen (Grenzschutz- oder Zivildienst). Im übrigen sind auch Tätigkeiten von Entwicklungshelfern zu berücksichtigen, soweit diese nach § 13b des Wehrpflichtgesetzes vom Wehr- oder Zivildienst befreien.

§ 28 Abs. 6 Satz 2: Die Einfügung dieser Vorschrift berücksichtigt die Festsetzung von Regelstudienzeiten. Voraussetzung ist die Einführung von Regelstudienzeiten im Hochschulrecht.

§ 28 Abs. 7: Bei anderen als Laufbahnbewerbern werden Zeiten nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2

bei der Festsetzung des BDA berücksichtigt, wenn und soweit sie für Laufbahnbewerber vorgeschrieben sind. Das gleiche gilt, wenn eine Laufbahn der Fachrichtung des Beamten bei einem Dienstherrn noch nicht gestaltet ist, für solche Zeiten, die bei Gestaltung der Laufbahn mindestens vorgeschrieben werden müssen. Im Lande Nordrhein-Westfalen wurde teilweise bereits entsprechend verfahren (vgl. RdErl. d. Finanzministers v. 17. 5. 1968 – MBl. NW. S. 986 –).

§ 29 Abs. 3 Satz 1: Die bisher in den Ausführungsvorschriften zu § 7 Abs. 3 LBesG enthaltene Bestimmung ist jetzt in das Gesetz aufgenommen worden.

§ 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3: Künftig kann auch die Tätigkeit im Dienst der Fraktionen von kommunalen Vertretungskörperschaften und im Dienst von Landesverbänden kommunaler Spitzenverbände der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gleichgestellt werden.

§ 29 Abs. 3 Nr. 6: Nach der Neufassung dieser Vorschrift können nunmehr auch Tätigkeiten im nichtöffentlichen ausländischen Schuldienst gleichgestellt werden.

§ 29 Abs. 3 Satz 2 und 3: Die Vorschrift enthält eine Erweiterung des bisherigen § 7 Abs. 3 Satz 2 BBesG a. F., die aber mit dem bisherigen Landesrecht (§ 38 Abs. 2 i. V. m. § 32 Abs. 1 LBesG) im wesentlichen übereinstimmt.

Entscheidungen über Gleichstellungen sind von der obersten Dienstbehörde (Satz 2) bzw. der obersten Aufsichtsbehörde (Satz 3) im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister zu treffen. Die Delegation von Entscheidungsbefugnissen bedarf gleichfalls des Einvernehmens mit dem Finanzminister und dem Innenminister. Vgl. insoweit unten Abschnitt D II 1.9.

Bisherige Delegationen bleiben auf der Grundlage der bundesrechtlichen Ermächtigung in Kraft.

§ 30 Satz 1 Nr. 5: Durch diese Regelung wird klargestellt, daß in den einschlägigen Fällen auch solche Dienstzeiten erfaßt werden, die in einem Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf verbracht wurden.

§ 31 Abs. 2: Mit der Einfügung des Begriffs „öffentliche Belange“ wird der bisherigen Praxis Rechnung getragen, wonach z. B. Zeiten einer Beurlaubung zum Zwecke der Entwicklungshilfe auch dann voll auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden, wenn die Beurlaubung nicht einem dienstlichen Interesse, sondern allgemein öffentlichen Belangen dient.

Die Entscheidung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ist in Abänderung der bisherigen Rechtslage spätestens bei Beendigung des Urlaubs zu treffen.

Durch die Anfügung des letzten Satzes in § 31 Abs. 2 werden Ungleichheiten in den Fällen vermieden, in denen statt einer Entlassung aus dem Dienst mit nachfolgender Neueinstellung eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge gewählt wurde.

7.2 Besoldungsdienstalter der vorhandenen Beamten

Das Besoldungsdienstalter der vorhandenen Beamten wird nur auf Antrag überprüft und neu festgesetzt, wenn sich aufgrund der Neufassung des BBesG eine Verbesserung ergibt (vgl. Artikel IX § 6 des 2. BesVNG). Die Neufestsetzung wirkt auf den 1. Juli 1975 zurück.

8. Das Bundesbesoldungsgesetz bezieht in den §§ 32 bis 36 auch die Hochschullehrer in seine Regelung ein.

8.1 Die neue Bundesbesoldungsordnung C ist auf die durch das Hochschulrahmengesetz noch einzuführende neue Personalstruktur für Hochschullehrer zugeschnitten. Das Hochschulrahmengesetz ist jedoch noch nicht verabschiedet. Daher bestimmt § 32, daß die Besoldungsordnung C und

die Vorschriften über die Stellenobergrenzen für Professoren (§ 35) erst mit Wirkung vom 1. Januar 1977 für die durch das Hochschulrahmengesetz künftig erfaßten Professoren und Hochschuldozenten gelten soll.

Falls sich beim Hochschulrahmengesetz noch Veränderungen der statusrechtlichen Gestaltung mit besoldungsrechtlicher Auswirkung ergeben, müßten die Bestimmungen des 2. BesVNG entsprechend angepaßt werden. Das gilt auch für die Überleitungsbestimmungen des Artikels X des 2. BesVNG, die sich an die Überleitungsvorschriften nach der derzeitigen Entwurfsfassung des § 79 des Hochschulrahmengesetzes anschließen.

8.2 Da die Regelungen in den Nummern 4 bis 6 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C nicht von der neuen Personalstruktur abhängig sind, sind sie von dem Vorbehalt ausgenommen (§ 32); sie werden also mit dem allgemeinen Inkrafttreten des 2. BesVNG gemäß Artikel XI § 3 Abs. 1 am 1. Juli 1975 wirksam. Insoweit wird auf Abschnitt VI 2 (unten) verwiesen.

8.3 Wegen der Fortgeltung der landesrechtlichen Vorschriften für Hochschullehrer vgl. unten Abschnitt D II 2.3.

9. Durch die §§ 37 und 38 ist die Besoldung der Richter und Staatsanwälte neu geordnet worden.

9.1 Die Ämter der Richter und Staatsanwälte und ihre Besoldungsgruppen sind in der Bundesbesoldungsordnung R geregelt. Diese Regelung ist für den Bereich des Landes grundsätzlich abschließender Natur (vgl. § 37).

Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnung R nicht feste Gehälter vorsieht, nach Lebensaltersstufen bemessen; das bisher geltende BDA-System ist für Richter und Staatsanwälte aufgegeben worden (§ 38 Abs. 1).

Besonderheiten gelten für Richter und Staatsanwälte, die nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres in den Richter- oder Staatsanwaltsdienst eingestellt werden. Für sie gilt nach § 38 Abs. 2 ein modifiziertes Lebensaltersprinzip. Bei der Anwendung des § 38 Abs. 2 Satz 2 ist vorläufig eine Unterbrechung von bis zu einem Monat nicht als erhebliche Unterbrechung anzusehen.

9.2 Durch Artikel IX § 9 Satz 2 und 3 des 2. BesVNG wird sichergestellt, daß durch die Umstellung auf das Lebensaltersprinzip im Verhältnis zu der nach BDA-Recht erreichten Dienstaltersstufe bei der Festsetzung der maßgebenden Lebensaltersstufe keine relativen Verschlechterungen eintreten.

9.3 Wegen der Besoldungsregelung für Professoren an einer Hochschule, die zugleich das Amt eines Richters ausüben, wird auf Abschnitt VI 2.2 (unten) Bezug genommen.

III. Ortszuschlag (§§ 39 bis 41)

1. Die Vorschriften über den Ortszuschlag entsprechen sachlich der Fassung, die das Ortszuschlagsrecht durch das Siebente Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Dienstrechtlicher Teil des Familienlastenausgleichs) vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3713) erhalten hat. Mein RdErl. v. 4. 4. 1975 (MBl. NW. S. 822) ist daher weiter anzuwenden, wobei an die Stelle der §§ 12 bis 14 BBesG a. F. die §§ 39 bis 41 treten.

2. Soweit in Gemeinschaftsunterkünften wohnende Beamte des Landes einen höheren Ortszuschlag erhalten als nach § 39 Abs. 2, verbleibt es dabei (Artikel IX § 19 des 2. BesVNG). § 12 LBesG ist daher weiter anzuwenden. § 39 Abs. 2 Satz 2 gilt auch für diese Beamten.

IV. Zulagen, Vergütungen (§§ 42 bis 51)

1. Amtszulagen

1.1 Bundesrechtliche Amtszulagen sind ausschließ-

lich in den Fußnoten zu den einzelnen Ämtern in den Besoldungsordnungen ausgebracht (einzige Ausnahme ist Vorbemerkung Nr. 19 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B).

- 1.2 § 42 legt den Rahmen fest, in dem vom Landesgesetzgeber Zulagenregelungen getroffen werden können. Insoweit wird auf Abschnitt D II (unten) Bezug genommen. § 42 gewährt allein keinen Anspruch auf eine Zulage.

2. Stellenzulagen

- 2.1 Die Regelungen von bundesrechtlichen Stellenzulagen sind entweder, soweit es sich um einzelne Ämter handelt, in den Fußnoten zu den Bundesbesoldungsordnungen oder, soweit es sich um Gruppen von Beamten oder Richtern handelt, in den Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B, C und R enthalten. Die Stellenzulage für Beamte und Richter in der Hochschulleitung und die Stellenzulage für hauptamtliche Lehrkräfte werden durch Rechtsverordnung der Bundesregierung geregelt (§§ 43, 44). Daneben gelten die Zulagenregelungen nach Artikel II des 1. BesVNG fort (siehe unten Abschnitt C 1.1).

- 2.2 Wegen landesrechtlicher Zulagenregelungen vgl. Nummer 1.2.

3. Erschwerniszulagen

- 3.1 Für die Zahlung von Erschwerniszulagen sind die Verordnung zur vorläufigen Regelung der Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung 1973 – EZulV –) vom 19. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1947) sowie die Verordnung zur vorläufigen Regelung von Erschwerniszulagen in besonderen Fällen vom 22. März 1974 (BGBl. I S. 774) maßgebend, die auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 BBesG a. F. erlassen sind und nunmehr auf der Grundlage des § 47 fortgelten.

Wegen der Geltung sonstiger Regelungen über Erschwerniszulagen wird auf § 19 EZulV verwiesen. Insoweit ist Artikel IX § 18 des 2. BesVNG zu beachten.

Die abschließende Verordnung zur Regelung von Erschwerniszulagen ist in Vorbereitung.

- 3.2 Landesrechtliche Grundlagen für die Zahlung von Erschwerniszulagen sind schon seit dem Inkrafttreten der Verordnung zur vorläufigen Regelung der Erschwerniszulagen vom 19. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2507) nicht mehr gegeben. Das Landesrecht ist gemäß § 2 dieser Verordnung in Bundesrecht erwachsen.

4. Sonstige Zulagen

Zulagen im Bundesbesoldungsgesetz, die nicht Amtszulagen, Stellenzulagen oder Erschwerniszulagen sind, finden sich z. B. in Nummer 5 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C.

§ 46 ist im Landesbereich nicht anwendbar, da eine entsprechende beamtenrechtliche Regelung nicht besteht.

5. Zusammentreffen mehrerer Zulagen

Von besonderer Bedeutung ist das neue System beim Zusammentreffen mehrerer Zulagen. Ein grundsätzliches Kumulierungsverbot, wie es in Artikel II § 1 Abs. 2 und 3 des 1. BesVNG enthalten war, besteht nicht mehr; die vorgenannten Vorschriften sind gestrichen (Artikel II Nr. 1 des 2. BesVNG).

Nach dem neuen Konkurrenzsystem ist bei jeder einzelnen Zulage geregelt, wann sie neben einer anderen Zulage nicht zu gewähren ist. Ist ein Ausschluß nicht vorgesehen, ist die Zulage neben anderen Zulagen zu gewähren.

Das neue Konkurrenzsystem regelt nur das Zusammentreffen bundesrechtlicher Zulagen. Die Gewährung verbleibender landesrechtlicher Zulagen neben bundesrechtlichen Zulagen regelt

sich im Einzelfall nach Landesrecht (vgl. unten Abschnitt D II).

6. Vergütungen

Als besoldungsrechtliche Vergütungen sieht das Bundesbesoldungsgesetz die Mehrarbeitsvergütung (§ 48), die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst (§ 49), die Lehrvergütung für Professoren (§ 50), die Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter (§ 64) sowie die Prüfervergütung für Professoren und Hochschuldozenten (Nummer 4 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C) an. Andere Vergütungen sind nicht, auch nicht für den Landesbereich, vorgesehen (§ 51 Satz 1). Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst bleiben unberührt (§ 51 Satz 2).

Für die Zahlung der Mehrarbeitsvergütung ist die Mehrarbeitsentschädigungs-Verordnung vom 26. April 1972 (BGBl. I S. 747), die auf der Grundlage des § 36a BBesG a. F. erlassen worden ist und nunmehr auf der Grundlage des § 48 unter der Bezeichnung Mehrarbeitsvergütungs-Verordnung fortgilt (vgl. Artikel IX § 2 des 2. BesVNG), maßgebend.

Wegen der übrigen Vergütungen ergehen besondere bundesrechtliche Rechtsverordnungen. Bis zu deren Inkrafttreten bleiben die bisherigen Landesregelungen bestehen (Artikel IX § 14 Abs. 2 des 2. BesVNG).

V. Anwärterbezüge (§§ 59 bis 66)

Die bisherigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen werden ersetzt und vereinheitlicht. Anwärterbezüge gehören als sonstige Bezüge zur Besoldung (§ 1 Abs. 3 Nr. 1).

1. Anwärterbezüge setzen sich zusammen aus dem Anwärtergrundbetrag (§ 61), dem Anwärterverheiratenzuschlag (§ 62) und den Anwärtersonderzuschlägen (§ 63).

Daneben werden die jährliche Sonderzuwendung und vermögenswirksame Leistungen gewährt. Die bisher gewährten Alterszuschläge sind, begrenzt auf Anwärter über 26 Jahre, bereits in die Tabelle über die Anwärtergrundbeträge eingebaut.

2. Zulagen (insbesondere Stellen- und Erschwerniszulagen) sowie Vergütungen können nur gewährt werden, wenn dies in einem Bundesgesetz ausdrücklich besonders vorgesehen ist (§ 59 Abs. 2 Satz 3); dies ist der Fall in § 47 (Zulagen für besondere Erschwernisse) und in den Nummern 8, 9, 10 und 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B.

Infolge der neuen Zulagenregelungen entfallen die bisher gemäß § 10a der Unterhaltszuschußverordnung (UZV) in der Fassung vom 23. Juni 1967 (SGV. NW. 20321) gewährten Leistungen.

3. Die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen (§ 63) an Anwärter in bestimmten Laufbahnen wird in einer Rechtsverordnung des Bundesministers des Innern geregelt. Bis zum Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung gilt die Vorschrift des § 10 UZV und die auf der Grundlage dieser Vorschrift erlassenen Regelungen mit der Maßgabe fort, daß als untere Bemessungsgrenze für den als Sonderzuschlag zu gewährenden Unterschiedsbetrag anstelle der Beträge nach den §§ 7 bis 9 UZV die Beträge nach der Anlage VIII des Bundesbesoldungsgesetzes anzusetzen sind.

4. § 64 eröffnet die Möglichkeit der Zahlung einer besonderen Unterrichtsvergütung an Lehramtsanwärter; hierzu ergeht ebenfalls eine besondere Rechtsverordnung des Bundesministers des Innern.

Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung bleiben die Regelungen über die Erteilung zusätzlicher Unterrichts durch Lehramtsanwärter unberührt.

5. Nach § 66 kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle den Anwärtergrund-

betrag kürzen, wenn der Anwärter die vorgeschriebene Laufbahnprüfung nicht bestanden hat oder sich die Ausbildung aus einem von ihm zu vertretenden Grunde verzögert.

VI. Bundesbesoldungsordnungen

1. Bundesbesoldungsordnungen A und B

1.1 Vorbemerkungen

1.11 Die Bestimmung nach Nummer 7 Abs. 4 (Zulage für Beamte bei obersten Landesbehörden) ist durch die insoweit fortgeltende Vorschrift der Nummer 21 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen des Landesbesoldungsgesetzes getroffen worden. Nummer 7 Abs. 2 ist daher mit unmittelbarer Wirkung entsprechend anzuwenden.

1.12 Nummer 9 regelt die Gewährung der Polizeizulage abschließend; Nummer 13 Satz 2 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen des Landesbesoldungsgesetzes gilt daher nicht mehr. Bei einer hierdurch eintretenden Minderung der Dienstbezüge (z. B. bei Beamten, die nach Beendigung der Grundausbildung im Einzeldienst eingesetzt sind) wird eine Ausgleichszulage nach Artikel IX § 12 des 2. BesVNG (vgl. unten Abschnitt E II) gewährt.

1.13 Durch die Nummer 10 wird die nichtruhegehaltfähige Stellenzulage für Beamte der Besoldungsordnung A im Einsatzdienst der Feuerwehr eingeführt. Als Einsatzdienst der Feuerwehr gilt der Dienst in den Feuerwehren. Die Dienstzeit im Sinne der Nummer 10 rechnet von der Einstellung in den Dienst der Feuerwehr. Neben der Stellenzulage wird die ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Artikel II § 6 des 1. BesVNG gewährt.

Nummer 10 Abs. 3 schließt die Gewährung von bundesrechtlich geregelten Zulagen zur Abgeltung besonderer Erschwernisse wie z. B. der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten und der Taucherzulage nicht aus. Die bisher gewährte Entschädigung für Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes nach der Verordnung vom 3. März 1964 (SGV. NW. 20320) entfällt ohne Ausgleich (vgl. unten Abschnitt D III 3.3).

Durch die Berücksichtigung von zusätzlich 20 bzw. 45 DM bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gemäß Artikel II § 2 Abs. 3 des 1. BesVNG in der Neufassung durch das 2. BesVNG wird der durch die neue Zulagenregelung eintretende Verlust von ruhegehaltfähigen Bestandteilen der Dienstbezüge ausgeglichen. Für die Gewährung einer Überleitungszulage ist daher insoweit kein Raum; auf Artikel IX § 11 Abs. 1 Satz 2 des 2. BesVNG wird hingewiesen.

Soweit die Stellenzulage nach Nummer 10 nicht gewährt wird, erhalten Beamte mit Dienstbezügen weiterhin die ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Artikel II § 2 des 1. BesVNG.

1.14 Nummer 11 (Zulage für Beamte bei öffentlich-rechtlichen Sparkassen) löst § 1 der Verordnung über Zulagen und Zuwendungen an Beamte der Sparkassen und vergleichbarer Einrichtungen vom 28. November 1960 (SGV. NW. 20320) ab, soweit sich der Empfängerkreis deckt. Die Zulage wird in Höhe eines Zwölftels des Grundgehalts und des Ortszuschlags gewährt (bisher bis zu höchstens einem Zwölftel der Dienstbezüge).

1.15 Durch die Nummer 12 (Zulage für Beamte bei Justizvollzugsanstalten) wird die Regelung in Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen des Landesbesoldungsgesetzes abgelöst.

1.2 Besoldungsordnungen

1.21 Das Amt „Oberamtshilfe“ ist Eingangsamt unter den Voraussetzungen der Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 2. Als langjährige Bewährung

im Sinne dieser Fußnote gilt eine Bewährungszeit von mindestens drei Jahren.

1.22 Das Amt „Oberwachtmeister“ ist Eingangsamt des einfachen Justizdienstes des Landes. Das Amt „Hauptamtsgehilfe“ ist Eingangsamt unter den Voraussetzungen der Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 3.

1.23 Die Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 10 gilt für den Bereich des Landes nur im Rahmen der Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 10 der Landesbesoldungsordnungen. Auf Abschnitt D II 2.23.1 wird hingewiesen.

1.24 Für das Amt „Fachlehrer“ in den Besoldungsgruppen A 11 und A 12 ist Voraussetzung, daß der Beamte über eine abgeschlossene Fachhochschul- oder Ingenieurschulausbildung verfügt. Als Ingenieurschulen im Sinne dieser Vorschrift gelten die vom Innenminister mit RdErl. v. 30. 6. 1967 (SMBL. NW. 203011) anerkannten Ingenieurschulen.

Für die Verleihung des Amtes ist ferner Voraussetzung, daß die Fachhochschul- oder Ingenieurschulausbildung lauffahnrechtlich vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen lauffahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird. Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn die Lauffahnvorschriften alternativ neben diesen Abschlüssen die Abschlüsse anderer, im Lande nicht mehr vorhandener Bildungseinrichtungen übergangsweise genügen lassen.

1.25 Soweit die Zuordnung der Schulleiter und ihrer Vertreter zu den Besoldungsordnungen von der Schülerzahl an der Schule abhängt, sind für das jeweilige Schuljahr die Ergebnisse der amtlichen Schulstatistik maßgebend.

1.26 Nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 15 können höchstens 30 v. H. der Gesamtzahl der planmäßigen Beamten in der Laufbahn der Studienräte zum „Studiendirektor – als Fachleiter in der Schulaufsicht, als Fachleiter oder Seminarlehrer an Studienseminaren oder Seminar-schulen oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben –“ ernannt werden.

Der Höchstsatz von 30 v. H. bezieht sich auf die Zahl der tatsächlich vorhandenen Beamten. Dabei sind Beamte, deren Arbeitszeit nach § 85 a LBG ermäßigt worden ist, vorläufig (d. h. bis zu einer bundeseinheitlichen Klärung) nur mit dem ihrer Arbeitszeit entsprechenden Anteil anzusetzen; beurlaubte Beamte werden nicht berücksichtigt. Beamte in der Laufbahn der Studienräte sind alle im Geschäftsbereich des Kultusministers vorhandenen Beamten mit der Amtsbezeichnung „Studienrat“, „Oberstudienrat“, „Studiendirektor“ und „Oberstudiendirektor“.

2. Bundesbesoldungsordnung C

2.1 Hinsichtlich des Inkrafttretens der Bundesbesoldungsordnung C wird auf Abschnitt B II 8 (oben) Bezug genommen.

2.2 Nach Nummer 5 der Vorbemerkungen erhalten Professoren an einer Hochschule, die zugleich das Amt eines Richters der Besoldungsgruppen R 1 oder R 2 ausüben, eine Zulage. Die Vorschrift ersetzt die Regelungen in Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 15 und Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 16 der Landesbesoldungsordnung A in der bis zum 30. Juni 1975 geltenden Fassung. Die Bestimmung, wer als Professor an einer Hochschule anzusehen ist, ist bis zum uneingeschränkten Inkrafttreten der Bundesbesoldungsordnung C nach Landesrecht vorzunehmen; insoweit tritt gegenüber den Regelungen in den vorgenannten Fußnoten keine Änderung ein.

Hinsichtlich der Wahrung des Besitzstandes der als Richter tätigen Professoren, die bis zum 30. Juni 1975 aufgrund der Fußnoten erhöhte

Dienstbezüge erhalten haben, wird auf Abschnitt E II verwiesen.

- 2.3 Bis zu einer Regelung gemäß Nummer 6 der Vorbemerkungen ist die Verordnung über Aufwandsentschädigung, Sitzungstagegelder und Ersatz der Reisekosten für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs vom 1. Dezember 1970 (GV. NW. S. 756/SGV. NW. 1103) weiter anzuwenden.

3. Bundesbesoldungsordnung R

- 3.1 Die Bestimmung nach Nummer 2 Abs. 4 der Vorbemerkungen ist durch die insoweit fortgeltende Vorschrift der Nummer 21 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen des Landesbesoldungsgesetzes getroffen worden. Nummer 2 Abs. 2 Buchstabe b der Vorbemerkungen ist daher auf die bei obersten Landesbehörden verwendeten Richter und Staatsanwälte des Landes mit unmittelbarer Wirkung entsprechend anzuwenden.
- 3.2 Bis zu einer Regelung gemäß Nummer 3 der Vorbemerkungen ist die Verordnung über Aufwandsentschädigung, Sitzungstagegelder und Ersatz der Reisekosten für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs vom 1. Dezember 1970 (GV. NW. S. 756/SGV. NW. 1103) weiter anzuwenden.

C. Bundesrechtliche Besoldungsvorschriften außerhalb des Bundesbesoldungsgesetzes oder auf der Grundlage des Bundesbesoldungsgesetzes

Neben dem Bundesbesoldungsgesetz gelten die besoldungsrechtlichen Regelungen des Bundes grundsätzlich weiter, soweit sie nicht ausdrücklich aufgehoben sind.

1. Das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern – 1. BesVNG – vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 208) in der Fassung des Artikels II des 2. BesVNG gilt fort. Eine Bekanntmachung des Artikels II des 1. BesVNG in der ab 1. Juli 1975 geltenden Fassung wird demnächst veröffentlicht.

Ich weise insbesondere auf folgende Änderungen hin, die durch Artikel II des 2. BesVNG eingetreten sind:

- 1.1 Die Laufbahnen, in denen die Stellenzulage für Beamte des mittleren technischen Dienstes gewährt wird, sind nicht mehr in den Besoldungsordnungen gekennzeichnet, sondern in Artikel II § 2 Abs. 1 des 1. BesVNG aufgeführt.
- Die Stellenzulagen nach Artikel II § 2 Abs. 1 und 2 des 1. BesVNG werden gemäß Absatz 3 nicht mehr neben den Zulagen nach den Nummern 7, 8, 9 und 10 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B, insbesondere nicht mehr neben einer Stellenzulage für Beamte bei obersten Landesbehörden, gewährt. In diesen Fällen wird für den Versorgungsfall bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen ein zusätzlicher Betrag von 20 DM (mittlerer Dienst) bzw. 45 DM (gehobener Dienst) berücksichtigt.
- 1.2 Nach Artikel II § 5 Abs. 2 Satz 2 des 1. BesVNG wird die Stellenzulage für die in der Steuerprüfung verwendeten Beamten auch den Prüfungsbeamten der Finanzgerichte gewährt.
- 1.3 Die Stellenzulage nach Artikel II § 6 Abs. 4 des 1. BesVNG wird den in die Besoldungsordnung R übergeleiteten Richtern und Staatsanwälten nicht mehr gewährt.
- 1.4 Die Polizeizulage ist nicht mehr in Artikel II § 16 des 1. BesVNG, sondern in Nummer 9 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B geregelt.
2. Die besoldungsrechtlichen Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 17. Juli 1971 (BGBl. I S. 1025), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3716), sind in den Abschnitt „Allgemeine Vorschriften“ des Bundesbesoldungsgesetzes übernommen worden. In Artikel IV

§ 2 des 2. BesVNG werden die dadurch notwendigen Folgeänderungen vorgenommen.

Es wird insbesondere darauf hingewiesen, daß von den für die Länder unmittelbar geltenden Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes § 130 Abs. 1 Satz 3 gestrichen ist. Die Regelung ist nunmehr in § 13 Abs. 1 BBesG enthalten.

3. Die Verordnung zu § 5 Abs. 6 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes a. F. vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2162) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 30. April 1974 (BGBl. I S. 1031) und die Zweite Verordnung zu § 5 Abs. 6 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes a. F. vom 16. April 1975 (BGBl. I S. 960), gelten auf der Grundlage des § 26 Abs. 4 BBesG fort.
4. Die Verordnung zu § 53 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2162), geändert durch Verordnung vom 30. April 1974 (BGBl. I S. 1031), gilt auf der Grundlage des § 26 Abs. 4 BBesG fort.
5. Die Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung für Beamte vom 26. April 1972 (BGBl. I S. 747) gilt auf der Grundlage des § 48 BBesG fort; Artikel IX § 2 des 2. BesVNG ist zu beachten.
6. Wegen der bundesrechtlichen Regelungen über Erbschwerniszulagen wird auf Abschnitt B IV 3 Bezug genommen.

D. Landesbesoldungsrecht

I. Allgemeines

1. Mit dem Inkrafttreten des 2. BesVNG treten die Rechtsvorschriften der Länder, soweit sie besoldungsrechtliche Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 1 BBesG enthalten, grundsätzlich außer Kraft (Artikel IX § 14 Abs. 1 des 2. BesVNG).
- Besoldungsrechtliche Regelungen des Landes im Sinne des § 1 Abs. 1 BBesG sind nicht nur im Landesbesoldungsgesetz enthalten. Sie finden sich auch in Rechtsverordnungen sowie in sonstigen Gesetzen, z. B. dem Landesbeamtengesetz. Diese Vorschriften treten ebenfalls außer Kraft, soweit sie Regelungen enthalten, die ausschließlich besoldungsrechtlichen Charakter haben. Geht die Vorschrift über den besoldungsrechtlichen Inhalt hinaus, so gilt sie insoweit fort. Dies ist vor allem bei Vorschriften der Fall, die Regelungen über „Dienstbezüge“ enthalten, sofern die Bedeutung dieses Begriffs nicht nur besoldungsrechtliche Bezüge, sondern auch Beihilfen, Reisekosten, Umzugskosten usw. umfaßt. Artikel IX § 1 Abs. 1 des 2. BesVNG stellt insoweit klar, daß der Begriff der „Dienstbezüge“ in anderen Vorschriften als denen des Bundesbesoldungsgesetzes in der bisherigen Bedeutung weitergilt.
2. Die besoldungsrechtlichen Vorschriften der Länder bleiben nur insoweit in Kraft, als es im 2. BesVNG besonders bestimmt ist. Regelungen über das Fortgelten von Landesrecht sind insbesondere in Artikel IX §§ 14, 19, 22, 23 und 28 enthalten. Vgl. insoweit die folgenden Abschnitte II und III.

II. Landesbesoldungsgesetz

Das Landesbesoldungsgesetz – LBesG – in der Fassung vom 1. September 1971 (GV. NW. S. 264), zuletzt geändert durch das Neunte Besoldungsänderungsgesetz – 9. LBesÄndG – vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 240) – SGV. NW. 20320 – gilt nur in wenigen Einzelvorschriften fort. Eine Neufassung des Gesetzes ist in Vorbereitung. Bis dahin gilt folgendes:

1. Text des Landesbesoldungsgesetzes

- 1.1 Die Allgemeinen Vorschriften des Landesbesoldungsgesetzes werden durch die Allgemeinen Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes (§§ 1 bis 17) ersetzt. Lediglich § 3 Abs. 2 (rückwirkende Einweisung) ist weiter anzuwenden.

- 1.2 Wegen der Fortgeltung der Anlage 1 (Landesbesoldungsordnungen), auf die in § 5 Abs. 1 verwiesen wird, vgl. unten Nummer 2.
- 1.3 § 12 in der Fassung des 9. LBesÄndG gilt gemäß Artikel IX § 19 des 2. BesVNG fort.
- 1.4 § 21 verweist hinsichtlich der landesrechtlichen Amts- und Stellenzulagen auf die Landesbesoldungsordnungen (vgl. hierzu unten Nummer 2) und bleibt insoweit in Kraft. Im übrigen gilt § 42 BBesG.
- 1.5 § 22 gilt als Rechtsgrundlage für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen fort (Artikel IX § 14 Abs. 1 Nr. 1 des 2. BesVNG). Die Vorschrift entspricht insoweit dem § 17 BBesG, der nur für den Bundesbereich gilt. Die auf der Grundlage des § 22 erlassenen Regelungen gelten gleichfalls fort.
- 1.6 § 23 ist weiter anzuwenden (Artikel IX § 14 Abs. 1 Nr. 1 des 2. BesVNG). Die gleichlautende Vorschrift des § 10 BBesG gilt nur für den Bundesbereich.
- 1.7 Die Vorschrift des § 25 wird durch § 25 Abs. 2 und 3 BBesG abgelöst, und zwar auch insoweit, als sie weitergehende Regelungen als die Bundesvorschrift enthält.
- 1.8 Die Besoldung der Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist grundsätzlich unmittelbar im Bundesbesoldungsgesetz geregelt. Anstelle des § 29 Abs. 1 Satz 1 gilt § 20 BBesG. Für die Zulassung von Abweichungen von den Stellenobergrenzen des § 26 Abs. 1 BBesG (bisher § 29 Abs. 1 Satz 2) gilt § 26 Abs. 4 und 5 BBesG. § 29 Abs. 2 wird hinsichtlich der Ermächtigung zum Erlass von Eingruppierungsverordnungen durch die §§ 21 und 22 BBesG abgelöst. Richtlinien für die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen können weiterhin auf der Grundlage des § 29 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b erlassen werden. § 32 Abs. 2 gilt gemäß Artikel IX § 14 Abs. 2 des 2. BesVNG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Nr. 2 BBesG bis zum Erlass einer Rechtsverordnung der Landesregierung oder des von ihr bestimmten Ministers fort.
- 1.9 § 38 Abs. 1 bleibt in Kraft. § 38 Abs. 2 ist insoweit weiter anzuwenden, als bestimmt wird, daß Entscheidungen über Gleichstellungen nach § 29 Abs. 3 BBesG im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister zu treffen sind und Delegationen von Entscheidungsbefugnissen nur im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister vorgenommen werden dürfen. Insoweit gilt auch § 32 Abs. 1 fort. § 38 Abs. 3 ist gegenstandslos.
- 2. Landesbesoldungsordnungen**
- 2.1 Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen
- 2.11 Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 5 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und 3 sind weiterhin in Kraft. Anstelle der Nummer 5 Abs. 2 Satz 1 gilt § 19 Abs. 2 BBesG.
- 2.12 Die Ermächtigungen in den Nummern 7, 9, 11 und 19 sind entfallen. Wegen der Fortgeltung der auf ihrer Grundlage erlassenen Regelungen vgl. Abschnitt III.
- 2.13 Die Regelung in Nummer 8 über die Gewährung einer Zuwendung an die in einer Justizvollzugsanstalt oder ausschließlich in den Hausgefängnissen der Gerichte tätigen Beamten wird durch die Zulagenregelung in Nummer 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B abgelöst.
- 2.14 Nummer 13 (Polizeizulage) entfällt, an ihre Stelle tritt Nummer 9 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B.
- 2.15 Nummer 15 (Stellenzulage für die Wahrnehmung höherwertiger Dienstposten) fällt ersatzlos fort. Insbesondere treten § 42 Abs. 1 und § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes nicht an ihre Stelle (vgl. auch Abschnitt B IV 1.2 und 4 Abs. 2). Die Stellenzulage kann für die Zeiträume nach dem 30. Juni 1975 weder neu bewilligt werden, noch kann sie nach diesem Zeitpunkt ruhegehaltfähig werden. Beamte, denen am 30. Juni 1975 die Stellenzulage zuzustand, erhalten, sofern die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind, ab 1. Juli 1975 eine nichtruhegehaltfähige Ausgleichszulage nach Artikel IX § 12 des 2. BesVNG (vgl. unten Abschnitt E II).
- 2.16 Nummer 20 (Zulage für Beamte in der Leitung von Fachhochschulen) gilt bis zum Inkrafttreten der noch zu erlassenden Rechtsverordnung nach § 43 BBesG weiter (Artikel IX § 14 Abs. 2 des 2. BesVNG).
- 2.17 Nummer 21 (Stellenzulage für Beamte und Richter bei einer obersten Landesbehörde) gilt als Regelung nach Nummer 7 Abs. 4 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B bzw. nach Nummer 2 Abs. 4 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung R fort (Artikel IX § 14 Abs. 1 Nr. 1 des 2. BesVNG). Die für Richter und Staatsanwälte für die Bemessung der Stellenzulage maßgebenden Besoldungsgruppen ergeben sich aus der unmittelbar geltenden Vorschrift der Nummer 2 Abs. 2 Buchstabe b der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung R. Für Beamte der Landesbesoldungsordnung H ist Nr. 7 Abs. 2 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß die Besoldungsgruppe
H 1 als Besoldungsgruppe A 13,
H 2 als Besoldungsgruppe A 14,
H 3 als Besoldungsgruppe A 15,
H 4 als Besoldungsgruppe A 16
gelten.
Der persönliche Geltungsbereich der Nummer 21 bleibt unverändert; sie gilt somit auch für die Beamten, deren Ämter nicht mehr in den Landesbesoldungsordnungen geregelt sind.
- 2.18 Nummer 23 (Bestimmung des Begriffs der „Klasse“ für das Besoldungsrecht) gilt fort, soweit die Zuordnung der Ämter von Schulleitern und ihrer Vertreter zu den Besoldungsordnungen nicht bundesrechtlich geregelt ist.
- 2.2 Landesbesoldungsordnungen A und B
- 2.21 Die Landesbesoldungsordnungen A und B bleiben gemäß Artikel IX § 14 Abs. 1 Nr. 1 des 2. BesVNG nur im Rahmen des § 20 Abs. 3 BBesG weiter in Kraft. Nach dieser Vorschrift können solche Ämter in den Landesbesoldungsordnungen geregelt werden, die sich nach dem Inhalt der zugeordneten Funktionen von den Ämtern der Bundesbesoldungsordnungen wesentlich unterscheiden (sog. „landesrechtliche Besonderheiten“). Sie sind in den Bundesbesoldungsordnungen nicht geregelt, weil ein Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Einstufung zur Zeit nicht besteht oder weil eine Vereinheitlichung wegen unterschiedlicher Ausbildungsgänge und Funktionsinhalte vorerst noch nicht möglich ist.
Die in den Fußnoten zur Landesbesoldungsordnung A erlassenen Regelungen bleiben in Kraft, soweit sie sich auf Ämter beziehen, die in der Landesbesoldungsordnung verbleiben.

Anlage 1

- Als Anlage 1 sind die Landesbesoldungsordnungen A und B in der fortgeltenden Fassung beigelegt.
- 2.22 Zur Anwendung der Landesbesoldungsordnungen A und B – Anlage 1 – gebe ich folgende Einzelhinweise:
- 2.22.1 In dem Amt des Technischen Lehrers (BesGr A 10) bzw. des Technischen Oberlehrers (BesGr A 11) befinden sich nicht mehr die Beamten, die in das Amt des Fachlehrers in BesGr A 11 BBesO übergeleitet werden. Insoweit wird auf Abschnitt B VI 1.24 Bezug genommen.
- 2.22.2 Nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 12 erhalten Studienräte mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an einer Sonderschule bei entsprechender Verwendung eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 135 DM. Diese Stellenzulage ist nach dem bis zum 30. Juni 1975 geltenden Recht zusammen mit der Stellenzulage nach Artikel II § 6 Abs. 4 des 1. BesVNG nur bis zum Gesamtbetrag von 135 DM gewährt worden. An diesem Ergebnis wird durch die neue Kumulationssystematik des Bundesbesoldungsrechts (vgl. Abschnitt B IV 5) nichts geändert. Die Stellenzulage wird daher nur in Höhe von 35 DM neben der Stellenzulage nach Artikel II § 6 Abs. 4 des 1. BesVNG gewährt.
- 2.22.3 Soweit für die Zuordnung der Ämter des Sonderschulrektors und des Sonderschulkonrektors die Zahl der Klassen an der Schule maßgebend ist, gilt Nummer 23 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen bis zu einer gesetzlichen Neuordnung übergangsweise fort.
- 2.22.4 Die Landesbesoldungsordnungen erfassen mit dem Amt des Schulrats (BesGr A 14) nicht die Beamten, die in das Amt des Schulrats in BesGr A 14 der Bundesbesoldungsordnung A übergeleitet werden. Mit dem Amt des Oberschulrats (BesGr A 15) sind nicht die Beamten erfaßt, die in das Amt des Regierungsschuldirektors in BesGr A 15 der Bundesbesoldungsordnung A übergeleitet werden.
- 2.22.5 Den Leitern der Verwaltung an Gesamthochschulen darf in Anwendung des § 17 Abs. 2 des Gesamthochschulentwicklungsgesetzes nur unter den Voraussetzungen der Nummer 20 Abs. 1 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B das Amt des Kanzlers in der Besoldungsgruppe B 4 verliehen werden.
- 2.23 Zulagenregelungen in den Fußnoten zu Ämtern, die künftig bundesrechtlich geregelt sind, sowie sonstige Regelungen in den Fußnoten bleiben unter den Voraussetzungen des Artikels IX § 14 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des 2. BesVNG weiter in Kraft.
- Weiter anzuwenden sind hiernach folgende in der Anlage 1 nicht enthaltenen Regelungen:
- 2.23.1 Die Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 10, durch die die Zuordnung von Eingangssämtern in Laufbahnen des gehobenen Dienstes zur Besoldungsgruppe A 10 geregelt ist, bleibt insoweit in Kraft, als sie den Umfang der Anwendung des § 23 Abs. 2 BBesG und der Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 10 der Bundesbesoldungsordnung A in Verbindung mit Artikel IX § 3 Abs. 1 und 3 des 2. BesVNG bestimmt (vgl. Artikel XI § 3 Abs. 3 des 2. BesVNG).
- 2.23.2 Nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 12 erhalten Volksschullehrer als Fachleiter an einem Bezirksseminar eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 92,45 DM. Die Stellenzulage wird künftig an „Lehrer – an allgemeinbildenden Schulen –“ in der Besoldungsgruppe A 12 gewährt (Artikel IX § 14 Abs. 1 Nr. 1 des 2. BesVNG i. V. m. § 78 Satz 1 Nr. 4 BBesG). Die Stellenzulage ist auch Beamten zu gewähren, die aus dem Amt „Volksschulkonrektor – als Fachleiter an einem Bezirksseminar für das Lehramt an der Volksschule –“ (BesGr A 12a) in das Amt „Lehrer – an allgemeinbildenden Schulen –“ (BesGr A 12) übergeleitet werden. Da die Zulage nach Landesrecht nur Beamten gewährt werden kann, die ausschließlich Bezüge aus der Besoldungsgruppe A 12 erhalten, kann sie den in die Besoldungsgruppe A 12 übergeleiteten Beamten zusammen mit einer Überleitungszulage nach Artikel IX § 11 des 2. BesVNG nur bis zum Gesamtbetrag von 92,45 DM gewährt werden.
- 2.23.3 Realschullehrer erhalten nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 13 als Fachleiter an einem Bezirksseminar oder an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung weiterhin eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 92,45 DM (Artikel IX § 14 Abs. 1 Nr. 1 des 2. BesVNG i. V. m. § 78 Satz 1 Nr. 4 BBesG). Insoweit gilt Nummer 2.23.2 Satz 3 und 4 hinsichtlich der Beamten, die aus dem Amt „Direktorstellvertreter – als Fachleiter an einem Bezirksseminar für das Lehramt an der Realschule –“ (BesGr A 13a) in das Amt „Realschullehrer“ (BesGr A 13) übergeleitet werden, entsprechend.
- 2.3 Landesbesoldungsordnung H
- Die Landesbesoldungsordnung H gilt übergangsweise bis zum Inkrafttreten des nach § 76 Abs. 1 des Entwurfs eines Hochschulrahmengesetzes zu erlassenden Landesgesetzes, d. h. bis zum Wirksamwerden der neuen Personalstruktur, fort; sie kann nicht zugunsten der Beamten geändert werden (Artikel X § 1 Abs. 1 des 2. BesVNG). Die Landesbesoldungsordnung H gilt unbefristet für diejenigen vorhandenen Beamten der Landesbesoldungsordnung H weiter, die nicht in Ämter der Bundesbesoldungsordnungen C oder A übergeleitet oder übernommen werden (Artikel X § 1 Abs. 2 des 2. BesVNG).
- Die Landesbesoldungsordnung H bleibt damit auch hinsichtlich der Ämter „Akademischer Rat“, „Akademischer Oberrat“ und „Akademischer Direktor“ weiter in Kraft; die in der Bundesbesoldungsordnung A geregelten entsprechenden Ämter gelten für den Landesbereich nicht.
- Für die Dauer der Fortgeltung der Landesbesoldungsordnung H sind für die Bemessung des Grundgehalts und die Festsetzung des Besoldungsdienstalters die §§ 27 bis 31 BBesG maßgebend.
- Die nichtruhegehaltfähige Zulage nach Nummer 4 der Vorbemerkungen zur Landesbesoldungsordnung H ist nur bis zum Inkrafttreten der in Vorbereitung befindlichen Rechtsverordnung nach § 43 BBesG weiter zu gewähren (Artikel IX § 14 Abs. 2 des 2. BesVNG).
- 2.4 Grundgehaltssätze, Tarifiklassen des Ortszuschlags
- Die Grundgehaltssätze der Zwischenbesoldungsgruppen und der Besoldungsgruppen in der Landesbesoldungsordnung H gelten als Landesrecht nach Maßgabe der bundesrechtlichen Vorschriften über die Höhe der Besoldung (zuletzt Artikel I § 2 des Dritten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes vom 26. Juli 1974 – BGBl. I S. 1557 –) übergangsweise fort (vgl. Artikel IX § 14 Abs. 3 und Artikel X § 1 des 2. BesVNG).
- Für die vorgenannten Besoldungsgruppen gilt die landesrechtliche Zuordnung zu den Tarifiklassen des Ortszuschlags (Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes) weiter.
- Im übrigen richten sich die Grundgehaltssätze für die in den Landesbesoldungsordnungen geregelten Ämter und die Zuordnung zu den Tarifiklassen des Ortszuschlags nach Bundesrecht (vgl. § 20 Abs. 3 Satz 2 und 3 BBesG).

III. Landesrechtliche Besoldungsregelungen außerhalb des Landesbesoldungsgesetzes oder auf der Grundlage von besoldungsrechtlichen Vorschriften

1. Landesbeamtengesetz

Bei der Anwendung des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286) – SGV. NW. 2030 –, ist zu beachten:

- 1.1 Die Regelungen in § 28 Abs. 3 Satz 2, §§ 41, 79 Abs. 2 Satz 1, § 94 Abs. 3 und § 94 a sind nicht mehr anzuwenden. Die Regelungen in § 94 Abs. 2, §§ 95, 98 und 229 sind auf Besoldung im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 BBesG nicht mehr anzuwenden. Von der Regelung in § 97 Abs. 1 gilt lediglich der Gesetzesvorbehalt für Änderungen der Versorgungsbezüge fort.
Die Vorschriften sind infolge entsprechender Regelungen in den Allgemeinen Vorschriften (§§ 1 bis 17) des Bundesbesoldungsgesetzes gegenstandslos. Auf Abschnitt B I (oben) wird hingewiesen.
- 1.2 In der Verweisung in § 78 a Abs. 2 Satz 2 (Gewährung von Mehrarbeitsvergütung) tritt an die Stelle des § 36 a die Vorschrift des § 48 des Bundesbesoldungsgesetzes.
- 1.3 § 87 ist durch die Regelung in den §§ 59 bis 66 BBesG (Anwärterbezüge) ersetzt worden.
- 1.4 An die Stelle des § 89 tritt das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des 2. BesVNG.

2. Sonstige Landesgesetze

- 2.1 Die besoldungsrechtlichen Vorschriften des **Landesrechtsstellungsgesetzes** vom 25. April 1972 (GV. NW. S. 100), zuletzt geändert durch das Neunte Besoldungsänderungsgesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 240) – SGV. NW. 20320 –, bleiben gemäß Artikel IX § 14 Abs. 1 Nr. 3 des 2. BesVNG in Kraft.
- 2.2 § 96 Abs. 3 der **Disziplinarordnung** des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 20. Januar 1970 (GV. NW. S. 69), zuletzt geändert durch das Neunte Besoldungsänderungsgesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 240) – SGV. NW. 20340 –, ist gemäß Artikel IX § 14 Abs. 1 Nr. 4 des 2. BesVNG weiter anzuwenden.
- 2.3 Vorschriften über die Wahrung des Rechts- oder Besitzstandes einschließlich der Vorschriften über Ausgleichszulagen und Ausgleichsabfindungen bleiben gemäß Artikel IX § 14 Abs. 1 Nr. 2 des 2. BesVNG in Kraft; dies gilt nicht, soweit sich die Rechts- oder Besitzstandswahrung auf Ämter in Zwischenbesoldungsgruppen bezieht. Die Vorschriften dürfen nicht mehr zugunsten der Beamten geändert werden.
Artikel IIIa des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes – SchRÄndG – vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36), geändert durch das Achte Besoldungsänderungsgesetz vom 16. Juli 1971 (GV. NW. S. 204) – SGV. NW. 223 –, gilt somit für die am 30. Juni 1975 vorhandenen Anwendungsfälle grundsätzlich fort.
Dabei ist jedoch folgendes zu beachten:
Änderungen in der besoldungsmäßigen Eingruppierung des früheren Amtes, die durch das Inkrafttreten des 2. BesVNG eintreten, sind nicht zu berücksichtigen. Aus Artikel IX § 14 Abs. 1 Nr. 2 letzter Satz des 2. BesVNG folgt außerdem, daß, sofern das frühere Amt bis zum 30. Juni 1975 einer Zwischenbesoldungsgruppe zugeordnet ist, nur eine Ausgleichzulage bis zur Höhe des Grundgehalts der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung A gewährt werden kann.

Für die untere Bemessungsgrenze bleibt, auch wenn der Beamte einer Zwischenbesoldungsgruppe angehört, das bis zum 30. Juni 1975 zu gewährende Grundgehalt maßgebend. Das ab 1. Juli 1975 aus dem Amt zustehende Grundgehalt ist als untere Bemessungsgrenze maßgebend, falls es höher ist als das bis zum 30. Juni 1975 aus dem Amt zustehende Grundgehalt.

Beispiel:

Ein Volksschulkonrektor (BesGr A 12a LBesO) erhält bis zum 30. Juni 1975 für seine frühere Tätigkeit als Volksschulrektor eine Ausgleichszulage nach Artikel IIIa SchRÄndG in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Grundgehalt in BesGr A 12a und BesGr A 13a.

Die – nur bei Beförderungen aufzuehrende – Ausgleichszulage wird ab 1. Juli 1975 gewährt wenn der Beamte in ein Amt der BesGr A 12 übergeleitet wird, in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Grundgehalt in BesGr A 12a und in BesGr A 13,

wenn der Beamte in ein Amt der BesGr A 12 nebst Amtszulage von 125 DM übergeleitet wird, in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Grundgehalt in BesGr A 12 nebst Amtszulage und dem Grundgehalt in BesGr A 13, höchstens aber in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Grundgehalt in BesGr A 12a und in BesGr A 13.

Wird der Beamte in ein Amt der BesGr A 13 übergeleitet, so entfällt die Ausgleichszulage.

Soweit die Dienstbezüge sich durch die Neuregelung mindern, wird eine ruhegehaltfähige Überleitungszulage nach Artikel IX § 11 des 2. BesVNG gewährt (vgl. unten Abschnitt E II).

Artikel IIIa SchRÄndG gilt nicht mehr für nach dem 30. Juni 1975 eintretende Anwendungsfälle. Für diese richtet sich die Besitzstandswahrung nach § 13 Abs. 1 BBesG.

- 2.4 Bei der Anwendung des § 5 Abs. 1 und des § 8 Abs. 1 des **Landesreisekostengesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214/SGV. NW. 20320) sind Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe R 1 wie Beamte der Besoldungsgruppe A 15, Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe R 2 wie Beamte der Besoldungsgruppe A 16 und Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe R 3 bis R 10 wie Beamte der entsprechenden Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung B zu behandeln.
- 2.5 Das **Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte und Richter** in der Fassung vom 30. Juli 1971 (GV. NW. S. 226/SGV. NW. 20320) wird durch Artikel IX § 16 des 2. BesVNG aufgehoben. An seine Stelle tritt das Bundesgesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Fassung des Artikels VI Nr. 1 des 2. BesVNG.
Es wird darauf hingewiesen, daß die in § 4 des Landesgesetzes enthaltene Regelung über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen bei teilweiser Einbehaltung der Bezüge aufgrund disziplinarrechtlicher Maßnahme (Absatz 1) und bei Einstellung der Bezüge aufgrund eines Verwaltungsaktes (Absatz 2) entfällt; das Bundesgesetz enthält keine entsprechende Vorschrift.
3. **Rechtsverordnungen**
 - 3.1 Die Verordnung über die Gewährung von Weihnachtzuwendungen an Beamte, Richter und Versorgungsberechtigte (Weihnachtzuwendungsverordnung) vom 20. November 1962 (SGV. NW. 20322) wird durch Artikel IX § 16 des 2. BesVNG aufgehoben. Es gilt das Bundesgesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des 2. BesVNG.
 - 3.2 Die Verordnung über Zulagen und Zuwendungen an Beamte der Sparkassen und vergleichba-

rer Einrichtungen vom 28. November 1960 (SGV. NW. 20320) gilt, soweit sie nicht durch Nummer 11 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B ersetzt worden ist (vgl. oben Abschnitt B VI 1.14), d. h. also für die Beamten der Girozentralen, der Sparkassen- und Giroverbände sowie der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungs- und Feuerversicherungsanstalten gemäß Artikel IX § 22 des 2. BesVNG unverändert fort.

- 3.3 Die Verordnung über die Entschädigung der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes vom 3. März 1964 (SGV. NW. 20320) tritt gemäß Artikel IX § 14 des 2. BesVNG außer Kraft. Beamte im Einsatzdienst der Feuerwehr erhalten nach Maßgabe der Nummer 10 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B eine Stellenzulage (vgl. oben Abschnitt B VI 1.13).
- 3.4 Die Verordnung über Aufwandsentschädigung, Sitzungstagegelder und Ersatz der Reisekosten für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs vom 1. Dezember 1970 (SGV. NW. 1103) bleibt in Kraft (Artikel IX § 14 des 2. BesVNG i. V. m. Nummer 3 der Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung R). Das gilt auch für Beamte, deren Ämter in der Landesbesoldungsordnung H verbleiben.
- 3.5 Die Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst in der Fassung vom 23. Juni 1967 (SGV. NW. 20321) tritt außer Kraft; lediglich § 10 ist gemäß Artikel IX § 15 i. V. m. § 14 Abs. 2 des 2. BesVNG bis zum Inkrafttreten einer Regelung aufgrund des § 63 BBesG weiter anwendbar (vgl. oben Abschnitt B V 3).
- 3.6 Wegen der Fortgeltung von Regelungen über Aufwandsentschädigungen vgl. Abschnitt II 1.5.
- 3.7 Die Regelungen aufgrund der Ermächtigungen in den Nummern 7, 9 und 11 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen für die im Vollstreckungsaußendienst tätigen Beamten gelten nach Artikel IX § 14 des 2. BesVNG bis zu einer Neuregelung gemäß § 49 BBesG weiter.

IV. Richtlinien und Erlasse

Richtlinien und Erlasse bleiben in Kraft, soweit sie auf fortgeltenden Ermächtigungen beruhen bzw. fortgeltendem Recht entsprechen.

E. Übergangsregelungen

I. Überleitung von Ämtern der Beamten im Landesdienst, Führung von Amtsbezeichnungen

1. Überleitung

- 1.1 Die sich aus dem 2. BesVNG unmittelbar ergebenden Änderungen von Einstufungen, Amtszulagen, Amtsbezeichnungen oder Funktionsbezeichnungen zu Ämtern werden in der Überleitungsverordnung der Bundesregierung nach Artikel IX §§ 4 und 8 des 2. BesVNG im einzelnen aufgeführt.
- 1.2 Von der Überleitungsverordnung sind folgende gleichfalls in den Bundesbesoldungsordnungen geregelten Ämter nicht erfaßt:
 - Ämter, die unverändert in die Bundesbesoldungsordnungen übernommen worden sind, z. B. „Justizvollstreckungsassistent“ (BesGr A 5), „Amtsanwalt“, „Oberamtsanwalt“ (BesGr A 12, A 13), „Kustos“, „Oberkustos“ (BesGr A 13, A 14)
 - Ämter, in deren Amtsbezeichnung eine Grundamtsbezeichnung im Sinne der Nummer 1 Abs. 2 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B enthalten ist,

z. B. „Justizamtmann“ (BesGr A 11), „Direktor beim Bibliothekarlehrinstitut in Köln“ (BesGr A 15)

– Ämter, in denen sich am 30. 6. 1975 keine Beamten befinden. Es sind dies die Ämter

„Gartenaufseher“ (BesGr A 2)
 „Hausmeister“ (BesGr A 2)
 „Magazinverwalter“
 (BesGr A 2, BesGr A 3)
 „Maschinenwärter“
 (BesGr A 2, BesGr A 3)

Für diese Ämter gelten künftig die Grundamtsbezeichnungen.

- 1.3 Zur Überleitungsverordnung, die in Kürze veröffentlicht werden wird, ergeht ein besonderer Runderlaß.
- 1.4 Soweit die Einstufung eines Amtes von der Zahl der Schüler an der Schule oder von der Zahl der Planstellen an dem Gericht u. ä. abhängt, sind für die Überleitung die Verhältnisse am 1. Juli 1975 maßgebend.
2. **Führung von Amtsbezeichnungen**
 - 2.1 In den bundesrechtlich geregelten Ämtern führen die Beamten die sich aus den Bundesbesoldungsordnungen ergebenden Amtsbezeichnungen.
 - 2.2 Soweit es sich hierbei um Grundamtsbezeichnungen im Sinne der Nummer 1 Abs. 2 Satz 1 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B handelt, gilt folgendes:
 Eine Anordnung der Landesregierung über die Beifügung von Zusätzen gemäß Nummer 1 Abs. 2 Satz 2 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B ist in Vorbereitung; sie wird unmittelbar nach Verkündung der Überleitungsverordnung der Bundesregierung veröffentlicht werden.
 Für die Zwischenzeit gilt Artikel IX § 4 Abs. 6 des 2. BesVNG.
 - 2.3 In der Überleitungsverordnung sind auch Regelungen darüber enthalten, welche Beamten für ihre Person die bisherige Amtsbezeichnung gemäß Artikel IX § 4 Abs. 2 Satz 4 und § 8 Abs. 2 Satz 4 des 2. BesVNG weiterführen können.

II. Besitzstandsregelungen

1. Das 2. BesVNG sieht für alle Fälle der Verringerung von Dienstbezüge Ausgleichsregelungen vor: die Überleitungszulage (Artikel IX § 11) und die Ausgleichszulage (Artikel IX § 12). Außerdem ist in Artikel IX § 13 eine Regelung für den Wegfall der Ruhegehaltfähigkeit von Zulagen getroffen worden.
 - 1.1 Überleitungszulage (Artikel IX § 11 des 2. BesVNG)
 - 1.11 Eine ruhegehaltfähige Überleitungszulage erhält der Beamte oder Richter, dessen Dienstbezüge sich durch das 2. BesVNG verringern, weil
 1. das Amt anders eingestuft wird oder
 2. eine ruhegehaltfähige Zulage wegfällt oder geändert wird.
 - 1.12 Die Höhe der Überleitungszulage ist in Absatz 2 geregelt. Für die Errechnung des Unterschiedsbetrages zwischen den bisherigen Dienstbezügen und den nach dem 2. BesVNG zustehenden Bezügen ist von den Verhältnissen am 30. Juni und am 1. Juli 1975 auszugehen. Mit dem 1. Juli 1975 wirksam werdende Erhöhungen der Dienstbezüge z. B. infolge Aufsteigens in den Dienstaltersstufen oder infolge Beförderung sind bei den nach dem 2. BesVNG zustehenden Bezügen in Ansatz zu bringen.
 - 1.13 Wird die Überleitungszulage wegen Wegfalls oder Verminderung einer ruhegehaltfähigen

Stellenzulage gewährt, so wird sie nur solange und soweit gewährt, wie die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Stellenzulage vorliegen (Absatz 2 Satz 2).

- 1.14 Gemäß Absatz 3 erhöht die Überleitungszulage sich bei allgemeinen Besoldungsverbesserungen um den Vmhundertersatz, um den die Grundgehälter angehoben werden. Das gilt auch für die wegen Wegfalls einer Zulage gewährten Überleitungszulage, wenn die Zulagen allgemein nicht an der allgemeinen Besoldungsverbesserung teilnehmen.

Die Überleitungszulage verringert sich um jede nach dem 30. Juni 1975 wirksam werdende sonstige Erhöhung der Dienstbezüge (Grundgehalt, Ortszuschlag, ruhegehaltfähige Zulagen, örtlicher Sonderzuschlag), sofern die Erhöhung nicht bereits bei der Bemessung der Überleitungszulage nach Nummer 1.12 (oben) berücksichtigt ist. Mindernd wirkt sich u. a. aus eine Erhöhung der Bezüge infolge Aufstiegens in den Dienstaltersstufen oder infolge Beförderung sowie eine Erhöhung des Ortszuschlags durch Änderung der Tarifklasse. Eine Erhöhung durch Änderung der Stufe des Ortszuschlags führt nicht zu einer Minderung der Überleitungszulage (Absatz 3 Satz 2).

- 1.15 Artikel IX § 11 des 2. BesVNG ist auch anzuwenden bei einer Verringerung der Dienstbezüge, die durch eine auf der Grundlage des 2. BesVNG ergehende Rechtsverordnung eintritt.

- 1.2 Ausgleichszulage (Artikel IX § 12 des 2. BesVNG)

- 1.21 Eine nichtruhegehaltfähige Ausgleichszulage erhält der Beamte oder Richter, dessen Dienstbezüge sich durch das 2. BesVNG verringern, weil

1. eine nichtruhegehaltfähige Zulage wegfällt oder geändert wird oder
2. Unterhaltszuschüsse einschließlich Zulagen nach landesrechtlichen Vorschriften durch Anwärterbezüge ersetzt werden.

- 1.22 Die Höhe der Ausgleichszulage ist in Absatz 2 Satz 1 geregelt.

- 1.23 Die Ausgleichszulage wird bei Wegfall oder Änderung einer Zulage nur solange gewährt, wie die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Zulage weiterhin erfüllt sind (Absatz 2 Satz 2).

- 1.24 Nach Absatz 3 verringert sich die Ausgleichszulage vom 1. Januar 1976 an um jeweils ein Drittel des Betrages, um den sich die Dienstbezüge (ohne Erschwerniszulagen und Vergütungen) bzw. die Anwärterbezüge aufgrund einer allgemeinen Besoldungsverbesserung erhöhen. Außerdem führt jede sonstige Erhöhung der Dienstbezüge (Grundgehalt, Ortszuschlag, Stellenzulagen, örtlicher Sonderzuschlag) bzw. der Anwärterbezüge nach dem 30. Juni 1975 zu einer Verminderung der Ausgleichszulage. Ausgenommen ist wie bei der Überleitungszulage eine Erhöhung durch eine Änderung der Stufen des Ortszuschlags.

- 1.25 Hinsichtlich des Zusammentreffens etwaiger früherer Ausgleichszulagen mit einer Ausgleichszulage nach Artikel IX § 12 des 2. BesVNG wird auf die Absätze 4 und 5 verwiesen.

- 1.26 Artikel IX § 12 des 2. BesVNG ist auch anzuwenden bei einer Verringerung der Dienstbezüge, die durch eine auf der Grundlage des 2. BesVNG ergehende Rechtsverordnung eintritt.

2. Zur Durchführung der Besitzstandsregelungen gebe ich folgende Einzelhinweise:

- 2.1 Die Ausgleichszulage wegen Fortfalls einer nichtruhegehaltfähigen Stellenzulage nach Nummer 15 der Vorbemerkungen zu den Lan-

desbesoldungsordnungen bemißt sich nach den Verhältnissen am 30. Juni 1975. Das Anwachsen des Grundgehalts infolge Aufstiegens in den Dienstaltersstufen nach dem 30. Juni 1975 wirkt sich somit in vollem Umfang mindernd auf die Ausgleichszulage aus.

- 2.2 Eine Überleitungszulage wegen Fortfalls der Amtszulage nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 15 LBO erhöht sich nicht dadurch, daß der Beamte nach dem 30. Juni 1975 die fünfzehnte Dienstaltersstufe erreicht.

- 2.3 Ein Richter oder Staatsanwalt, der aus einem Amt der Besoldungsgruppe A 16 (12. Dienstaltersstufe) in ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 (7. Lebensaltersstufe) übergeleitet wird, erhält ein geringeres Grundgehalt; der Unterschied wird durch eine Überleitungszulage ausgeglichen. Diese entfällt mit dem Aufsteigen in die 8. Lebensaltersstufe. Der Richter oder Staatsanwalt erhält somit keine Überleitungszulage in Höhe des Unterschiedes zwischen den (fiktiv errechneten) Dienstbezügen in der Besoldungsgruppe A 16 (13. Dienstaltersstufe) und den Dienstbezügen in der 8. Lebensaltersstufe der Besoldungsgruppe R 2.

- 2.4 Professoren als Richter erhalten ab 1. Juli 1975 anstelle der gemäß Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 15 und Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 16 der Landesbesoldungsordnungen zu gewährenden erhöhten Dienstbezüge als Professor eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage nach Nummer 5 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C. Die nach bisherigem Recht gewährten Erhöhungsbeträge hatten den Charakter einer nichtruhegehaltfähigen Zulage. Es ist daher entsprechend Artikel IX § 12 des 2. BesVNG eine nichtruhegehaltfähige Ausgleichszulage zu gewähren.

III. Verfahren

1. Die durch das 2. BesVNG bei den einzelnen Beamten eintretenden Änderungen hinsichtlich der Besoldung oder der Amtsbezeichnung sind den Beamten von den personalaktenführenden Stellen mitzuteilen.
2. Da die Überleitung der Beamten sich häufig nach Merkmalen richtet, von deren Vorhandensein das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen (LBV) keine Kenntnis hat, ist zum Vollzug der Besoldungsänderungen in einer Vielzahl von Fällen eine Mitteilung der personalaktenführenden Dienststellen an das LBV erforderlich. Diese Mitteilungen sind nicht möglich, solange nicht die Kennzahlen der Zulagen und Zuwendungen (Anlagen 29 und 30 zum RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 30. 8. 1974 - MBl. NW. S. 1156/SMBI. NW. 20320) an das ab 1. Juli 1975 geltende Recht angepaßt sind. Die Neufassung der Aufstellungen über die Kennzahlen ist in Vorbereitung; sie wird baldmöglichst nach Verkündung der Überleitungsverordnung der Bundesregierung veröffentlicht werden.
3. Im Interesse einer beschleunigten Durchführung des 2. BesVNG sind die Feststellungen über das Vorhandensein neuer Einstufungsmerkmale, z. B. der Schülerzahl an der jeweiligen Schule (vgl. Abschnitt I 1.4), möglichst bereits jetzt zu treffen.

IV. Abbau von Stellenüberhängen

1. Die bundesrechtlichen Vorschriften über die höchstzulässige Zahl von Beförderungsstellen (z. B. § 26 BBesG sowie die in Funktionszusätzen und Fußnoten zu Ämtern der Bundesbesoldungsordnungen enthaltenen Beschränkungen) enthalten eine unmittelbar geltende Bindung des Haushaltsgesetzgebers.
2. Darüber hinaus sieht das 2. BesVNG folgende Sonderregelungen vor:

2.1 Nach Artikel IX § 7 des 2. BesVNG sind die nach dem 30. 6. 1975 freiwerdenden Planstellen für Studiendirektoren an Gymnasien, beruflichen Schulen oder Studienseminaren umzuwandeln, soweit die zulässige Zahl überschritten wird. Diese Planstellen dürfen daher nur noch für entsprechende Beamte der Besoldungsgruppen A 13 oder A 14 in Anspruch genommen werden.

Die höchstzulässige Zahl beträgt nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 15 BBesO 30 v. H. der Gesamtzahl der tatsächlich vorhandenen planmäßigen Beamten in der Laufbahn der Studienräte. Hierzu gehören alle Beamten mit den Amtsbezeichnungen „Studienrat“, „Oberstudienrat“, „Studiendirektor“ und „Oberstudiendirektor“.

2.2 Nach Artikel IX § 10 des 2. BesVNG ist jede zweite nach dem 30. 6. 1975 freiwerdende Planstelle für weitere aufsichtführende Richter an einem Amtsgericht, Arbeitsgericht oder Sozialgericht mit 21 und mehr Richterplanstellen umzuwandeln, soweit die nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe R 2 zulässige Zahl überschritten ist. Diese Planstellen dürfen daher nur noch mit Richtern der Besoldungsgruppe R 1 besetzt werden.

Entsprechendes gilt für Oberstaatsanwälte als Abteilungsleiter (Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe R 2), nicht aber für die gemäß Artikel IX § 8 Abs. 3 des 2. BesVNG in der Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage übergeleiteten Ersten Staatsanwälte. Ernennungen zum Ersten Staatsanwalt sind nicht mehr möglich.

F. Sonderfragen aus dem Bereich der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Durch das 2. BesVNG wird auch die Besoldung der Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts unmittelbar geregelt. Die Hinweise in den vorherigen Abschnitten gelten daher entsprechend.

Neben dem Bundesbesoldungsgesetz, insbesondere auch den Bundesbesoldungsordnungen A und B, gelten die verbleibenden Regelungen des Landesbesoldungsgesetzes und die übrigen Vorschriften des Landes (vgl. Abschnitt D).

1. Ämter und Amtsbezeichnungen

1.1 Durch Satzungsrecht können Besoldungsregelungen nicht mehr getroffen werden. Die Einstufung der Ämter ist unmittelbar den Bundesbesoldungsordnungen und den Landesbesoldungsordnungen zu entnehmen.

Hieraus folgt auch, daß nur die in den Bundesbesoldungsordnungen und in den Landesbesoldungsordnungen in den entsprechenden Besoldungsgruppen vorgesehenen Amtsbezeichnungen verliehen werden können. § 92 Abs. 1 und § 93 LBG gelten mit dieser Einschränkung fort.

In der Regel ist die in den Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A jeweils gesperrt gedruckte Grundamtsbezeichnung unter Beifügung eines Zusatzes nach Nummer 1 Abs. 2 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B zu verwenden. Nummer 4 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen des Landesbesoldungsgesetzes gilt insoweit fort. Nur soweit die Bundesbesoldungsordnung A in der betreffenden Besoldungsgruppe für das Amt eine besondere Amtsbezeichnung ausweist, ist diese zu verleihen. Dies gilt z. B. für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst (A 5 – Feuerwehrmann, A 6 – Oberfeuerwehrmann, A 7 – Brandmeister, A 8 – Oberbrandmeister, A 9 – Hauptbrandmeister), den Pflegedienst (A 5 – Krankenpfleger, Krankenschwester, A 6 – Stationspfleger, Stationsschwester, A 7 – Abteilungspfleger, Abteilungsschwester, A 8 – Oberpfleger, Oberschwester, A 9 – Oberin, Pflegevorsteher) und für die Kustoden (A 13

– Kustos, A 14 – Oberkustos, A 15 – Hauptkustos). Für den Forstdienst sind die Amtsbezeichnungen unter Verwendung der Grundamtsbezeichnungen für den nichttechnischen Verwaltungsdienst zu bilden.

In die Landesbesoldungsordnungen können Ämter aus dem Kommunalbereich und aus dem Bereich der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nur aufgenommen werden, wenn sie sich von den in den Bundesbesoldungsordnungen erfaßten Ämtern nach dem Inhalt der zugeordneten Funktionen wesentlich unterscheiden (sog. landesrechtliche Besonderheiten). Voraussichtlich werden Ämter dieser Art nur in der Landesbesoldungsordnung B aufzuführen sein. Für die Übergangszeit bis zur Übernahme dieser Ämter in die Landesbesoldungsordnungen, längstens bis zum 30. Juni 1977, bleiben die derzeitigen Einstufungen weiter in Kraft; sie dürfen nicht zugunsten der Beamten geändert werden (Artikel IX § 23 des 2. BesVNG).

1.2 Für die Einstufung von Ämtern gelten folgende Besonderheiten:

1.21 Hauptamtliche Wahlbeamte auf Zeit der Gemeinden und Gemeindeverbände

Durch das Bundesbesoldungsgesetz werden die Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden und Gemeindeverbände nicht unmittelbar eingestuft. Durch Rechtsverordnung der Bundesregierung können Höchstgrenzen für die Einstufung dieser Ämter festgelegt werden (§ 21 Abs. 1 BBesG). Nach Maßgabe dieser in Vorbereitung befindlichen Rechtsverordnung werden die Ämter durch Rechtsverordnung der Landesregierung oder des von ihr bestimmten Ministers den Besoldungsordnungen A und B zugeordnet werden. Dabei wird voraussichtlich gemäß § 21 Abs. 2 BBesG in Abweichung von § 28 Abs. 2 BBesG wie bisher (§ 32 Abs. 2 LBesG) eine Sonderregelung für das Besoldungsdienstalter vorgesehen werden.

Bis zum Inkrafttreten dieser Rechtsverordnungen gilt gemäß Artikel IX § 14 Abs. 2 des 2. BesVNG die Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (Eingruppierungsverordnung) in der Fassung vom 15. Juli 1970 (SGV. NW. 20320) weiter, und zwar auch die Regelungen über Aufwandsentschädigungen (vgl. insoweit oben Abschnitt D II 1.5 und 1.8).

1.22 Vorstandsmitglieder öffentlich-rechtlicher Sparkassen und Werkleiter

Nach § 22 Abs. 1 BBesG ist die Bundesregierung zur abschließenden Regelung der Ämter der Vorstandsmitglieder öffentlich-rechtlicher Sparkassen und der Werkleiter durch Rechtsverordnung ermächtigt. Bis zum Inkrafttreten dieser in Vorbereitung befindlichen Rechtsverordnungen gilt die unter Nummer 1.21 letzter Satz (oben) genannte Eingruppierungsverordnung weiter fort.

1.23 Sonstige durch Rechtsverordnungen eingruppierte Beamte

Soweit im übrigen die Eingruppierung von Beamten der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts durch Rechtsverordnung geregelt ist, sind diese Regelungen gemäß Artikel IX §§ 14, 23 des 2. BesVNG weiter in Kraft.

2. Überleitung von Ämtern

2.1 Ämter, die in den Landesbesoldungsordnungen aufgeführt sind – ggf. mit einem Zusatz nach Nummer 4 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen –, sind entweder

- a) von der in Kürze ergehenden Überleitungsverordnung der Bundesregierung unmittelbar erfaßt oder
- b) in den Fällen des Abschnitts E I 1.2 (oben) als unmittelbar durch das Gesetz übergeleitet anzusehen.

Ich weise besonders darauf hin, daß sich für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst folgende Überleitungen ergeben:

Oberfeuerwehrmann (BesGr A 7 LBesO)	-	Brandmeister (BesGr A 7 BBesO)
Brandmeister (BesGr A 8 LBesO)	-	Oberbrandmeister (BesGr A 8 BBesO)

In diesem Zusammenhang weise ich auf die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren vom 30. Mai 1975 (GV. NW. S. 445) hin.

Da die Überleitungsverordnung rechtsfeststellende Wirkung hat, sind bereits vor ihrem Erlaß die Bundesbesoldungsordnungen hinsichtlich der sich aus ihnen eindeutig ergebenden Folgerungen unmittelbar maßgebend. So ist statt der bisher im Lande verwendeten Grundamtsbezeichnung „Oberamtmann“ ab 1. Juli 1975 die durch das Bundesbesoldungsgesetz eingeführte Grundamtsbezeichnung „Amtsrat“ zu verwenden. Das gilt insbesondere für ab 1. Juli 1975 wirksam werdende Ernennungen.

- 2.2 Führen Beamte eine Amtsbezeichnung, die nicht in den Landesbesoldungsordnungen aufgeführt ist, so wird die Überleitung gemäß Artikel IX § 5 Abs. 1 Nr. 1 des 2. BesVNG in einer Rechtsverordnung der Landesregierung oder des von ihr bestimmten Ministers vorgenommen. Diese Rechtsverordnung ist in Vorbereitung und wird in Kürze ergehen. Die Ämter werden in der Regel in die ihrer Besoldungsgruppe entsprechenden Ämter mit Grundamtsbezeichnungen übergeleitet werden. In der Überleitungsverordnung wird ausdrücklich geregelt werden, welche nicht in der Bundesbesoldungsordnung A enthaltenen Amtsbezeichnungen als sog. landesrechtliche Besonderheiten weiterhin bestehen bleiben und welche allgemein wegfallenden Amtsbezeichnungen von den am 30. Juni 1975 vorhandenen Beamten weitergeführt werden können.

Für Beamte, deren Amt der Besoldungsordnung B zugehört, gilt die besoldungsrechtliche Einstufung gemäß Artikel IX § 23 des 2. BesVNG bis zur Übernahme in die Landesbesoldungsordnungen fort.

3. Besondere Stellenobergrenzen

Die Stellenobergrenzen für Beförderungsämter nach § 26 Abs. 1 BBesG gelten auch für die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts unmittelbar.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 4 BBesG kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung besondere Funktionen bestimmen, die bei der Anwendung der Obergrenzen unberücksichtigt bleiben können; die Landesregierung oder der von ihr bestimmte Minister bestimmt nach § 26 Abs. 5 Nr. 3 BBesG durch Rechtsverordnung, inwieweit von den danach zugelassenen Möglichkeiten im Lande Gebrauch gemacht werden kann. Darüber hinaus kann die Landesregierung oder der von ihr bestimmte Minister nach § 26 Abs. 5 Nr. 1 BBesG durch Rechtsverordnung Abweichungen von den allgemein geltenden Stellenobergrenzen zulassen; für Gemeinden gilt dies jedoch nur, wenn sie weniger als 100 000 Einwohner haben. Bis zum Erlaß dieser Rechtsverordnungen bleiben die durch RdErl. d. Innenministers v. 11. 10. 1971 (MBl. NW. S. 1836/SMBl. NW. 20320) u. v. 11. 7. 1972 (MBl. NW. S. 1304/SMBl. NW. 20320) bestimmten Abweichungsmöglichkeiten außer für Städte mit 100 000 und mehr Einwohnern gemäß Artikel IX § 14 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des 2. BesVNG weiter bestehen.

Auch soweit die Abweichungsmöglichkeiten hier nach noch nicht ausgeschöpft sind, können Städte mit 100 000 und mehr Einwohnern somit keine weiteren Beförderungsämter mehr ausbringen, wenn sie die Stellenobergrenzen des § 26 Abs. 1 BBesG und der auf der Grundlage des bisherigen § 5 Abs. 6 Satz 3 BBesG ergangenen Rechtsverordnungen (vgl. oben Abschnitt B II 6.2) erreicht oder bereits überschritten haben; Funktionen, die nach dem vorgenannten RdErl. d. Innenministers v. 11. 10. 1971 unberücksichtigt bleiben können, können dabei außer Betracht bleiben. Regelungen über den erforderlich werdenden Stellenabbau werden demnächst ergehen.

Anlage 1

Landesbesoldungsordnungen A und B

Landesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe A 1

Besoldungsgruppe A 2

Besoldungsgruppe A 3

Hausmeister – an einer Fachhochschule – (künftig wegfallend)

Landgestütwärter

Besoldungsgruppe A 4

Landgestütüberwärter

Besoldungsgruppe A 5

Landgestüthauptwärter

Sattelmeister

Stromassistent

Besoldungsgruppe A 6

Obersattelmeister – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7 –

Strommeister

Besoldungsgruppe A 7

Obersattelmeister – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6 –

Oberstrommeister

Besoldungsgruppe A 8

Hauptsattelmeister

Hauptstrommeister

Obergerichtsvollzieher (künftig wegfallend)

Besoldungsgruppe A 9

Fachlehrer

- an einer berufsbildenden Schule -
- an einer Fachhochschule -

Werkstattlehrer

- an einer berufsbildenden Schule -
- an einer Fachhochschule -

Besoldungsgruppe A 10

Fachlehrer

- an einer allgemeinbildenden Schule -

Fachoberlehrer

- an einer allgemeinbildenden Schule - (künftig wegfallend)
- an einer berufsbildenden Schule - ²⁾
- an einer Fachhochschule - ²⁾

Lehrer für Sozialarbeit

- an einer Fachhochschule -

Technischer Lehrer

- an einer berufsbildenden Schule - ¹⁾
- an einer Fachhochschule - ¹⁾

Wein- und Spirituosenkontrolleur - soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 -

Werkstattoberlehrer

- an einer berufsbildenden Schule - ²⁾
- an einer Fachhochschule - ²⁾

¹⁾ Soweit nicht in der Bundesbesoldungsordnung A geregelt.

Beamte des technischen Dienstes, die die für die Laufbahn geforderte Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt oder einer gleichgestellten Einrichtung abgelegt haben, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 DM.

Die Beamten des technischen Dienstes, die noch ohne eine solche Abschlußprüfung angestellt worden sind, erhalten die Stellenzulage nur dann, wenn sie im Zeitpunkt der Verkündung des ÄndBesAG (15. Juni 1960) ein Amt bekleideten, für das nach den geltenden Laufbahnvorschriften die Abschlußprüfung als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist.

²⁾ Nach Maßgabe des Haushaltsplans; § 25 BBesG findet keine Anwendung.

Besoldungsgruppe A 11

Oberlehrer für Sozialarbeit – an einer Fachhochschule –

Technischer Oberlehrer

- an einer berufsbildenden Schule –²⁾
- an einer Fachhochschule –²⁾

Wein- und Spirituosenkontrolleur – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10 –

1) entfällt

2) Soweit nicht in der Bundesbesoldungsordnung A geregelt.

Beamte des technischen Dienstes, die die für die Laufbahn geforderte Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt oder einer gleichgestellten Einrichtung abgelegt haben, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 DM.

Die Beamten des technischen Dienstes, die noch ohne eine solche Abschlußprüfung angestellt worden sind, erhalten die Stellenzulage nur dann, wenn sie im Zeitpunkt der Verkündung des ÄndBesAG (15. Juni 1960) ein Amt bekleideten, für das nach den geltenden Laufbahnvorschriften die Abschlußprüfung als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist.

Besoldungsgruppe A 12

Sportlehrer – an einer allgemeinbildenden Schule, an einer berufsbildenden Schule oder an einer Sonderschule –

Besoldungsgruppe A 12 a

Ortszuschlag Ic

Volksschulkonrektor – an einer Volksschule mit mindestens 7 Lehrerstellen und weniger als 8 Klassen –
(künftig wegfallend)

Besoldungsgruppe A 13

Oberlehrer – an einer Justizvollzugsanstalt –

Polizeioberlehrer

Realschullehrer – mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an einer Sonderschule bei entsprechender Verwendung – 5) 9)

Sonderschullehrer⁵⁾

Studienrat

– an einer Fachhochschule (als Lehrer für Fremdsprachen oder Medienpädagogik) –

– an einer Gesamthochschule (als Lehrer für Fremdsprachen oder Medienpädagogik) –

Studienrat (mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an einer Sonderschule bei entsprechender Verwendung)⁶⁾

Studienrat – an einer berufsbildenden Schule – (mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an einer Sonderschule bei entsprechender Verwendung)⁶⁾

Verwaltungsdirektor einer Hochschule – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 –

Volksschulkonrektor – an einem Bezirksseminar für das Lehramt an der Volksschule als ständiger Vertreter des Leiters –

1) bis 4) entfallen

5) Erhält als Fachleiter

an einem Bezirksseminar oder

an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung

eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 92,45 DM.

6) Erhält eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 135 DM.

7) und 8) entfallen

9) Erhält eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 92,45 DM, soweit ihm nicht eine Stellenzulage nach Fußnote 5 zusteht.

Besoldungsgruppe A 13 a

Ortszuschlag Ib

Bibliotheksrat (künftig wegfallend)

Polizeischulrektor

Sonderschulkonrektor

– als Fachleiter an einem Bezirksseminar für die Lehrämter an den Sonderschulen –

– an einer Sonderschule mit 6 bis 9 Klassen –

Sonderschulrektor – als Leiter einer Sonderschule mit weniger als 6 Klassen –

Staatsarchivrat (künftig wegfallend)

Besoldungsgruppe A 14

Direktorstellvertreter

- an einem Bezirksseminar für das Lehramt an der Realschule als ständiger Vertreter des Leiters –

Oberstudienrat

- an einer Fachhochschule (als Lehrer für Fremdsprachen oder Medienpädagogik) –
- an einer Gesamthochschule (als Lehrer für Fremdsprachen oder Medienpädagogik) –

Oberstudienrat (mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an einer Sonderschule bei entsprechender Verwendung)⁸⁾

Oberstudienrat – an einer berufsbildenden Schule – (mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an einer Sonderschule bei entsprechender Verwendung)⁸⁾

Realschuldirektor

- als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt an der Realschule – ¹¹⁾

Schulrat

- soweit nicht in der Bundesbesoldungsordnung A geregelt – ¹¹⁾

Sonderschulkonrektor

- an einem Bezirksseminar für die Lehrämter an den Sonderschulen als ständiger Vertreter des Leiters –
- an einer Sonderschule mit mindestens 10 Klassen –

Sonderschulrektor

- als Leiter einer Sonderschule mit mindestens 6 Klassen¹⁰⁾
- als Leiter eines Bezirksseminars für die Lehrämter an den Sonderschulen – ¹¹⁾

Verwaltungsdirektor einer Hochschule

- soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 –

Volksschulrektor

- als Fachberater an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung –
- als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt an der Volksschule –

¹⁾ bis ⁷⁾ entfallen

⁸⁾ Erhält eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 92,45 DM.

⁹⁾ entfällt

¹⁰⁾ Erhält als Leiter einer Sonderschule mit mindestens 10 Klassen eine Amtszulage von 175 DM.

¹¹⁾ Erhält eine Amtszulage von 175 DM.

Besoldungsgruppe A 15

Direktor eines Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsamts

Oberschulrat

Oberstudiendirektor

- als Leiter der Landesstelle für gewerbliche Berufsförderung in Entwicklungsländern in Solingen – ⁵⁾
- als Leiter eines Studienkollegs für ausländische Studierende – ⁵⁾

Oberverwaltungsdirektor einer Hochschule

Regierungsmedizinalkommissar – als Leitender Arzt eines Landesversorgungsamts – (künftig wegfallend) ¹⁾

Studiendirektor

- als hauptamtlicher Geschäftsführer eines Prüfungsamts für die Ersten Staatsprüfungen für das Lehramt am Gymnasium oder an berufsbildenden Schulen – ¹³⁾
- als ständiger Vertreter des Leiters der Landesstelle für gewerbliche Berufsförderung in Entwicklungsländern in Solingen –
- als ständiger Vertreter des Leiters eines Bezirksseminars für das Lehramt am Gymnasium – ¹³⁾
- als ständiger Vertreter des Leiters eines Bezirksseminars für das Lehramt an berufsbildenden Schulen – ¹³⁾
- als ständiger Vertreter des Leiters eines Studienkollegs für ausländische Studierende –

¹⁾ Erhält eine Amtszulage von 135 DM.

²⁾ bis ⁴⁾ entfallen

⁵⁾ Erhält eine Amtszulage von 168,50 DM; diese erhöht sich mit Erreichen der fünfzehnten Dienstaltersstufe auf 259,20 DM.

⁶⁾ bis ¹²⁾ entfallen

¹³⁾ Erhält eine Amtszulage von 150 DM.

Besoldungsgruppe A 16

Direktor der Landesfeuerwehrschule

Direktor des Zoologischen Forschungsinstituts und Museums Alexander Koenig in Bonn

Landstallmeister und Direktor der Deutschen Reitschule

Leitender Kriminaldirektor – beim Innenminister (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2) –

Leitender Schutzpolizeidirektor – beim Innenminister (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2) –

Leiter der Fachhochschule für Rechtspflege*)

Oberschulrat – an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung –

Oberstudiendirektor

- als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt am Gymnasium –
- als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt an berufsbildenden Schulen –

Polizeidirektor

*) ab 1. August 1975

Anhang zur Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe A 12a

Fachschuloberlehrer

- an einer Berufsfachschule –
- an einer Fachschule –
- an einer Höheren Fachschule –

Besoldungsgruppe A 13

Fachschuloberlehrer

- an einer Berufsfachschule – ¹⁾
- an einer Fachhochschule – ¹⁾
- an einer Fachschule – ¹⁾
- an einer Höheren Fachschule – ¹⁾

¹⁾ Nach mindestens zehnjähriger Unterrichtstätigkeit an berufsbildenden Schulen; die Aufnahme in diesen Anhang steht der Beförderung eines Fachschuloberlehrers der Besoldungsgruppe A 12a nicht entgegen.

Besoldungsgruppe A 13a

Oberschullehrer

Realschuldirektor

- als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt an der Realschule –

Studienrat²⁾

Studienrat

- an einer Fachschule – ²⁾
- an einer Höheren Fachschule – ²⁾

²⁾ Erhält als Fachleiter an einem Bezirksseminar eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 92,45 DM.

Landesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe B 1

Besoldungsgruppe B 2

Abteilungsdirektor – als Vertreter des Leiters eines Schulkollegiums –
Direktor der Landesrentenbehörde
Direktor der Wasserschutzpolizei
Direktor des Hochschulbibliothekszentrums
Direktor des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung
Direktor des Landesinstituts für schulpädagogische Bildung
Kanzler – an einer wissenschaftlichen Hochschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4 –
Leitender Kriminaldirektor – beim Innenminister (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16) –
Leitender Schutzpolizeidirektor – beim Innenminister (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16) –
Polizeidirektor – in einem Polizeibereich mit mehr als 175 000 Einwohnern –
Vizepräsident bei einem Oberbergamt (künftig wegfallend)
Vizepräsident des Geologischen Landesamts

Besoldungsgruppe B 3

Direktor der Bereitschaftspolizei
Direktor der Landesbaubehörde Ruhr
Direktor der Landesfinanzschule Nordrhein-Westfalen
Direktor der Zentralen Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten
Direktor des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen
Direktor des Landeskriminalamts
Direktor des Landesvermessungsamts
Präsident eines Justizvollzugsamts
Vizepräsident des Landesoberbergamts

Besoldungsgruppe B 4

Direktor der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen

Direktor des Staatlichen Materialprüfungsamts

Inspekteur der Polizei

Kanzler – an einer Universität oder Technischen Hochschule –

Landeskriminaldirektor

Leitender Ministerialrat

– als geschäftsführender Vertreter des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamts –

– als Landesschlichter –

– als Mitglied des Landesrechnungshofs –

– als Vertreter des Finanzministers in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder –

Leiter der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung*)

Polizeipräsident – in einem Polizeibereich mit mehr als 300000 Einwohnern –

Präsident der Polizeiführungsakademie

*) ab 1. August 1975

Besoldungsgruppe B 5

Direktor beim Landesrechnungshof

Präsident der Landesanstalt für Wasser und Abfall

Präsident der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz

Präsident des Geologischen Landesamts

Präsident des Landesamts für Agrarordnung

Präsident des Landesamts für Datenverarbeitung und Statistik

Besoldungsgruppe B 6**Besoldungsgruppe B 7**

Präsident des Landesjustizprüfungsamts

Präsident des Landesoberbergamts

Vizepräsident des Landesrechnungshofs

Besoldungsgruppe B 8**Besoldungsgruppe B 9**

Generalsekretär des Deutschen Bildungsrates

Besoldungsgruppe B 10

Chef der Staatskanzlei

Präsident des Landesrechnungshofs

Präsident des Oberverwaltungsgerichts und des Verfassungsgerichtshofs

Staatssekretär

Besoldungsgruppe B 11

– MBL NW. 1975 S. 1216.

Einzelpreis dieser Nummer 4,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.